

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. Januar 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Albani, Stephan (CDU/CSU)	87	Huy, Gerrit (AfD)	65, 90
Al-Dailami, Ali (fraktionslos)	68, 69	Janssen, Anne (CDU/CSU)	66
Bartsch, Dietmar, Dr. (fraktionslos)	23	Keuter, Stefan (AfD)	48
Beckamp, Roger (AfD)	3, 42	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	73
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	61	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	8, 58
Braun, Jürgen (AfD)	43, 44, 45, 46	Korte, Jan (fraktionslos)	78, 79
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	33, 56	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	104
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	77	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	9
Bünger, Clara (fraktionslos)	34, 57	Kubicki, Wolfgang (FDP)	91, 92
Bystron, Petr (AfD)	47	Latendorf, Ina (fraktionslos)	80, 81
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	4, 5	Lay, Caren (fraktionslos)	82
Cotar, Joana (fraktionslos)	24	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	26
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	6	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	10, 11, 12
Dietz, Thomas (AfD)	88	Lötzsch, Gesine, Dr. (fraktionslos)	49
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	35, 101	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	27
Ferschl, Susanne (fraktionslos)	62, 63	Meiser, Pascal (fraktionslos)	28
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	70	Möhring, Cornelia (fraktionslos)	116
Gastel, Matthias		Moosdorf, Matthias (AfD)	50
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	13
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	103	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	14, 15
Gohlke, Nicole (fraktionslos)	111, 112	Müller, Florian (CDU/CSU)	105
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	7	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	16, 17
Güler, Serap (CDU/CSU)	71	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	51, 114
Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	89	Nastić, Žaklin (fraktionslos)	74, 75
Hahn, Florian (CDU/CSU)	72	Naujok, Edgar (AfD)	117
Hess, Martin (AfD)	36	Oster, Josef (CDU/CSU)	59
Höchst, Nicole (AfD)	37	Pellmann, Sören (fraktionslos)	85
Holm, Leif-Erik (AfD)	25, 38	Perli, Victor (fraktionslos)	83
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	64, 113	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	1, 39

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	93, 94, 95	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	20, 21, 31, 32
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	60	Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	107
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	115, 118	Seitz, Thomas (AfD)	2
Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	96	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	108
Renner, Martina (fraktionslos)	29	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	40, 67
Riexinger, Bernd (fraktionslos)	106	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	109
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	18	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	110
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	19	Throm, Alexander (CDU/CSU)	41
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	52, 97	Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	22
Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	98	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	119
Schattner, Bernd (AfD)	30, 84	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	86
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	53	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	99, 100
Schmidt, Eugen (AfD)	54, 55, 76		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	1	Breilmann, Michael (CDU/CSU)	25
Seitz, Thomas (AfD)	2	Bünger, Clara (fraktionslos)	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	30
Beckamp, Roger (AfD)	3	Hess, Martin (AfD)	31
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	4	Höchst, Nicole (AfD)	33
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	5	Holm, Leif-Erik (AfD)	34
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	6	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	35
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	7	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	37
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	8	Throm, Alexander (CDU/CSU)	38
Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	9	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	10	Beckamp, Roger (AfD)	39
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	10, 11	Braun, Jürgen (AfD)	39, 40, 41
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	12	Bystron, Petr (AfD)	41
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	13	Keuter, Stefan (AfD)	42
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	15	Lötzsch, Gesine, Dr. (fraktionslos)	42
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	16, 17	Moosdorf, Matthias (AfD)	43
Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	17	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	44
Bartsch, Dietmar, Dr. (fraktionslos)	18	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	44
Cotar, Joana (fraktionslos)	19	Schmidt, Eugen (AfD)	45
Holm, Leif-Erik (AfD)	19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	20	Breilmann, Michael (CDU/CSU)	46
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	21	Bünger, Clara (fraktionslos)	48
Meiser, Pascal (fraktionslos)	22	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	49
Renner, Martina (fraktionslos)	23	Oster, Josef (CDU/CSU)	50
Schattner, Bernd (AfD)	24	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	51
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	24, 25		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos) 51	Albani, Stephan (CDU/CSU) 71
Ferschl, Susanne (fraktionslos) 52, 53	Dietz, Thomas (AfD) 72
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 54	Hahn, André, Dr. (fraktionslos) 72
Huy, Gerrit (AfD) 55	Huy, Gerrit (AfD) 73
Janssen, Anne (CDU/CSU) 55	Kubicki, Wolfgang (FDP) 74
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 56	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) 75, 76, 77
	Reichinnek, Heidi (fraktionslos) 78
	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 79
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Rupprecht, Albert (CDU/CSU) 80
Al-Dailami, Ali (fraktionslos) 57	Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 80, 81
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 58	
Güler, Serap (CDU/CSU) 58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Hahn, Florian (CDU/CSU) 59	Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos) 82
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 59	Gastel, Matthias
Nastić, Žaklin (fraktionslos) 60, 61	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 83
Schmidt, Eugen (AfD) 61	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 83
	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) 84
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Müller, Florian (CDU/CSU) 84
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 62	Riexinger, Bernd (fraktionslos) 85
Korte, Jan (fraktionslos) 63, 64	Schnieder, Patrick (CDU/CSU) 85
Latendorf, Ina (fraktionslos) 65	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 86
Lay, Caren (fraktionslos) 66	Stöcker, Diana (CDU/CSU) 86
Perli, Victor (fraktionslos) 68	Stumpp, Christina (CDU/CSU) 87
Schattner, Bernd (AfD) 69	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Gohlke, Nicole (fraktionslos) 87
Pellmann, Sören (fraktionslos) 70	Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 88
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU) 70	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 89
	Radomski, Kerstin (CDU/CSU) 90

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Möhring, Cornelia (fraktionslos)	90	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	91
Naujok, Edgar (AfD)	91	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	92

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie viele fernmündliche und persönliche Gespräche führte der Bundeskanzler Olaf Scholz in der laufenden 20. Wahlperiode mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth, und zu welchem Anlass erfolgten diese (vgl. etwa www.tichyseinblick.de/meinungen/ampel-80-treffen-verfassungsrichter/, zuletzt abgerufen am 15. Januar 2024)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 23. Januar 2024**

Sowohl der Bundeskanzler als auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts nehmen regelmäßig an protokollarischen Terminen und anderen offiziellen Veranstaltungen teil.

Eine Rekonstruktion sämtlicher eventueller Begegnungen einschließlich eventueller Kommunikation am Rande solcher Veranstaltungen – auch der in der Anlage aufgeführten protokollarischen Veranstaltungen (siehe Bemerkung „parallele Teilnahme“) – ist nicht möglich, zumal sich der angemeldete Teilnehmerkreis ggf. kurzfristig ändern kann.

Die beigelegte Liste ist daher möglicherweise nicht vollständig.

Begegnungen BK mit Präsident Prof. Harbarth bei protokollarischen oder sonstigen offiziellen Anlässen

Datum	Anlass	Bemerkungen
27. Januar 2022	Gedenkstunde im Deutschen Bundestag zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus	Parallele Teilnahme
13. Februar 2022	Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der 17. Bundesversammlung	Parallele Teilnahme
6. September 2022	Rede des israelischen Staatspräsidenten im Deutschen Bundestag	Parallele Teilnahme
2. Oktober 2022	Abendessen der Spitzen der Verfassungsorgane am Vorabend des Tags der Deutschen Einheit in Erfurt	Parallele Teilnahme
3. Oktober 2022	Festakt zum Tag der Deutschen Einheit in Erfurt	Parallele Teilnahme
5. Januar 2023	Beisetzung Papst Benedikt XVI. in Rom	Parallele Teilnahme
10. Januar 2023	Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Parallele Teilnahme
27. Januar 2023	Gedenkstunde im Deutschen Bundestag zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus	Parallele Teilnahme
30. März 2023	Rede König Charles III. im Deutschen Bundestag	Parallele Teilnahme
14. Mai 2023	Festakt anlässlich der Verleihung des Internationalen Karlspreises Aachen	Parallele Teilnahme
17. Juni 2023	Gedenkstunde der Bundesregierung zum 70. Jahrestag des 17. Juni 1953	Parallele Teilnahme
1. September 2023	Festveranstaltung anlässlich 75. Jahre Parlamentarischer Rat in Bonn	Parallele Teilnahme
2. September 2023	Abendessen der Verfassungsorgane am Vorabend des Tags der Deutschen Einheit in Hamburg	Parallele Teilnahme
3. Oktober 2023	Festakt zum Tag der Deutschen Einheit in Hamburg	Parallele Teilnahme

Datum	Anlass	Bemerkungen
8. November 2023	Besuch der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht	Neben BK nahmen auch ChefBK sowie auf Seiten des BVerfG alle Richterinnen und Richter teil
9. November 2023	Zentrale Gedenkveranstaltung anlässlich des Jahrestags der Reichspogromnacht in Berlin	Parallele Teilnahme

Telefonate zwischen BK und Präsident Prof. Harbarth

Datum	Anlass	Bemerkungen
27. Februar 2023	Telefonat BK mit Prof. Harbarth zur Vorbereitung des Besuchs der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht	Dauer nicht bekannt
31. Mai 2023	Telefonat BK mit Prof. Harbarth zur Vorbereitung des Besuchs der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht	Dauer nicht bekannt

2. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)

In welcher Höhe wurde bzw. wird der „Deutscher Kulturrat e. V.“ in den Jahren 2017 bis 2024 jährlich von der Bundesregierung bzw. ihr nachgeordneten Stellen – insbesondere von der Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) – gefördert (für 2024 bitte Angabe der geplanten Förderung; Angaben bitte nach fördernder Stelle sowie Grund- bzw. Projektförderung aufschlüsseln), und in welcher Höhe wurde die Broschüre „15 Thesen – Zusammenhalt in Vielfalt“ der „Initiative kulturelle Integration c/o Deutscher Kulturrat e. V.“ gefördert, die an alle Bundestagsabgeordnete mit Schreiben vom 8. Januar 2024 verteilt wurde (www.kulturelle-integration.de/wp-content/uploads/2023/11/IKI_15-Thesen_Publikation_neu.pdf)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 25. Januar 2024

Der Deutsche Kulturrat e. V. wurde bzw. wird in den Jahren 2017 bis 2024 von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als Grundförderung wie folgt gefördert:

Jahr	Betrag
2017	337.000 €
2018	429.784 €
2019	387.000 €
2020	441.500 €
2021	599.500 €
2022	504.000 €
2023	529.000 €
2024	538.000 €

Darüber hinaus erhielt bzw. erhält der Deutsche Kulturrat e. V. in den Jahren 2017 bis 2024 folgende Mittel für Projektförderungen durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien:

Jahr	Betrag
2017	162.200 €
2018	300.950 €
2019	673.500 €
2020	682.300 €
2021	1.010.722 €
2022	817.778 €
2023	742.300 €
2024	581.500 €

Die Broschüre „15 Thesen – Zusammenhalt in Vielfalt“ der „Initiative kulturelle Integration c/o Deutscher Kulturrat e. V.“ ist Teil unterschiedlicher Materialien, die im Rahmen der Maßnahme „Initiative kulturelle Integration“ erstellt werden. Dafür sind in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 bis zu 5.000 Euro veranschlagt. Informationen über die genaue Höhe der Ausgaben für die Broschüre liegen der BKM regelmäßig erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)

Bezog sich der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck bei seiner Aussage über „politische Programme die [...] gar Umvolkung das Wort reden“ auf die Aussage des Bundessprechers der Grünen Jugend Georg Kurz, der äußerte, er könne es „kaum erwarten“, dass Weiße in die Position einer bedrohten Minderheit geraten würden und sei im „Team Umvolkung“ („Kann's kaum erwarten. #TeamUmvolkung“), und das politische Programm der Grünen Jugend (twitter.com/BMWK/status/1744285611299663935; web.archive.org/web/20200630163018/http://twitter.com/oekofuzzi/status/1277997838623019009; www.freilich-magazin.com/politik/team-umvolkung-sprecher-der-gruenen-jugend-provoziert-auf-twitter/)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 24. Januar 2024

Nein. Grundsätzlich gilt, dass „Umvolkung“ aus Sicht des Bundesministers abzulehnen ist.

4. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wann legt die Bundesregierung endlich die von Bundesminister Dr. Robert Habeck lange angekündigte Kraftwerksstrategie vor (vgl. www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/02/20230201-sichere-versorgung-mit-strom-bis-ende-des-jahrzehnts-gewahrleistet.html) : „Dazu legen wir im ersten Halbjahr dieses Jahres [2023] eine Kraftwerksstrategie auf, damit die Kraftwerke gebaut werden, die für ein klimaneutrales Stromsystem gebraucht werden.“), und welche Auswirkungen hat die Verzögerung auf die Versorgungssicherheit in Deutschland und auf den Zeitplan für den Kohleausstieg?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 25. Januar 2024**

Die Kraftwerksstrategie befindet sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Auswirkungen auf die genannten Aspekte sind nicht zu erwarten.

5. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Welche Initiativen plant die Bundesregierung auf europäischer Ebene, um das Freihandelsabkommen MERCOSUR zeitnah abzuschließen, und inwiefern steht das Europawahlprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Wir lehnen das EU-Mercosur-Abkommen in seiner jetzigen Form ab“) diesem für die deutsche Wirtschaft wichtigen Projekt entgegen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 24. Januar 2024**

Die Verhandlungen über den Abschluss des geplanten Assoziierungsabkommens der Europäischen Union (EU) mit den MERCOSUR-Staaten Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay werden von der Europäischen Kommission geführt. Das Abkommen hat eine große handels- und geopolitische Bedeutung für Deutschland und die EU.

Die Bundesregierung setzt sich für einen zeitnahen Abschluss der Verhandlungen ein. Die Bundesregierung erwartet, dass das Abkommen im Vergleich zur im Jahr 2019 geeinten Form Verbesserungen erfährt, u. a. durch Ergänzung eines Zusatzinstruments, das auch Nachhaltigkeitsziele betreffen soll.

6. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(fraktionslos)

Wie verteilt sich der Gesamtwert der Rüstungsexportgenehmigungen im Jahr 2023 auf die in den Bundesländern ansässigen Antragsteller (bitte die jeweiligen Genehmigungswerte der Bundesländer unter Angabe der Genehmigungswerte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 26. Januar 2024**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2023 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Die fragegegenständlichen Genehmigungswerte für das Jahr 2023 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bundesland	Güterklasse	Wert in Euro
Baden-Württemberg		3.089.345.658
	davon:	
	Kriegswaffen	1.339.624.261
	Sonstige Rüstungsgüter	1.749.721.397
Bayern		3.680.867.737
	davon:	
	Kriegswaffen	1.934.185.042
	Sonstige Rüstungsgüter	1.746.682.695
Berlin		14.804.494
	davon:	
	Sonstige Rüstungsgüter	14.804.494
Brandenburg		112.577.663
	davon:	
	Sonstige Rüstungsgüter	112.577.663
Bremen		316.820.128
	davon:	
	Kriegswaffen	36.049.522
	Sonstige Rüstungsgüter	280.770.606
Hamburg		74.325.401
	davon:	
	Kriegswaffen	78.000
	Sonstige Rüstungsgüter	74.247.401
Hessen		78.482.202
	davon:	
	Sonstige Rüstungsgüter	78.482.202

Bundesland	Güterklasse	Wert in Euro
Mecklenburg-Vorpommern		35.669.068
	davon:	
	Kriegswaffen	16.232.000
	Sonstige Rüstungsgüter	19.437.068
Niedersachsen		3.495.084.634
	davon:	
	Kriegswaffen	2.764.796.529
	Sonstige Rüstungsgüter	730.288.105
Nordrhein-Westfalen		602.185.780
	davon:	
	Kriegswaffen	186.507.896
	Sonstige Rüstungsgüter	415.677.884
Rheinland-Pfalz		101.982.730
	davon:	
	Kriegswaffen	29.174.446
	Sonstige Rüstungsgüter	72.808.284
Saarland		6.028.381
	davon:	
	Sonstige Rüstungsgüter	6.028.381
Sachsen		47.904.131
	davon:	
	Sonstige Rüstungsgüter	47.904.131
Sachsen-Anhalt		31.485.614
	davon:	
	Sonstige Rüstungsgüter	31.485.614
Schleswig-Holstein		435.694.737
	davon:	
	Kriegswaffen	133.198.000
	Sonstige Rüstungsgüter	302.496.737
Thüringen		55.145.529
	davon:	
	Kriegswaffen	1.649.465
	Sonstige Rüstungsgüter	53.496.064
Gesamt		12.178.928.057
	davon:	
	Kriegswaffen	6.441.495.161
	Sonstige Rüstungsgüter	5.737.432.896

7. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)

Wie viele Bundesminister, Staatssekretäre und Mitarbeiter der Bundesregierung haben am World Economic Forum 2024 in Davos teilgenommen, und welche Kosten wurden dadurch verursacht?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 24. Januar 2024**

„Mitarbeiter der Bundesregierung“ im Sinne der Fragestellung werden verstanden als Bundeskanzler, Bundesministerinnen und -minister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre, beamtete Staatssekretärinnen und -sekretäre, Verwaltungspersonal aus Fachabteilungen und -referaten der Bundesministerien.

Gemäß dieser Definition haben nach aktuellem Kenntnisstand fünf Bundesministerinnen und Bundesminister, drei Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und 22 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung am World Economic Forum 2024 in Davos teilgenommen.

Die Abrechnung der Kosten ist noch nicht abgeschlossen und daher liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Die bislang durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (mitsamt der sie begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bekannten Reise- und Hotelkosten betragen circa 45.000 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Flugbereitschaft, zu denen auf die Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs vom 1. April 1998, geändert durch Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2001, verwiesen wird.

8. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Von welcher Strompreisentwicklung in den kommenden Jahren geht die Bundesregierung bei Umsetzung der von ihr beschlossenen Maßnahmen im Strommarktbereich und hinsichtlich der Integration von Wasserstoff aus, und welche konkreten Einschätzungen aus Gutachten liegen dazu für einzelne Jahre der Bundesregierung bisher vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 22. Januar 2024**

Die Markterwartung für die kurzfristige Entwicklung der Strompreise zeigt sich in den Futures an der Strombörse: Dort liegen die Preise für die Jahreskontrakte 2025 bis 2028 (im Zeitverlauf sinkend) derzeit in einer Größenordnung von etwa 75 bis 85 Euro pro Megawattstunde.

Mittel- und langfristig zeigen Studien zur Entwicklung des Strommarkts erhebliche Bandbreiten für die Entwicklung der Börsenstrompreise auf: Sie liegen beispielsweise in der Strompreisprognose 2023, einer Studie, die von Prognos im Auftrag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. erstellt wurde, im Jahr 2030 zwischen 55 und 92 Euro pro Megawattstunde und langfristig (2050) zwischen 52 und 67 Euro pro Megawattstunde (www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2023/Downloads/vbw_Strompreisprognose_Juli-2023-3.pdf, zu Ergebnissen für einzelne Jahre siehe dort die Folie 15, Preise in Euro von 2020). Die dort unterstellten Annahmen bilden für das Großhandelsstrompreisniveau zentrale Maßnahmen der Bundesregierung ab, insbesondere den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 festgeschriebenen Ausbau der Erneuerbaren sowie den

Hochlauf zentraler Sektorkopplungstechnologien wie Wärmepumpen, Elektromobilität und Wasserstoffelektrolyse. Gleichwohl macht sich die Bundesregierung keinerlei Strompreisprognosen zu eigen.

Insbesondere bei mittel- und langfristigen Strompreisprognosen ergibt sich eine erhebliche Unsicherheit aus den Änderungen der Kapazitätsstruktur aufgrund der Dekarbonisierung des Stromsystems. Während heute noch fossile Kraftwerke mit ihren Brennstoff- und CO₂-Kosten eine fundamentaldatenbasierte Prognose erlauben, werden in einem dekarbonisierten Stromsystem überwiegend Technologien ohne Brennstoff- und CO₂-Kosten (erneuerbare Energien, Speicher, Lastflexibilitäten) sowie neue brennstoffbasierte Technologien (Wasserstoff-Kraftwerke) den Preis bestimmen. Aktuell ist jedoch schwer absehbar, in welchem Umfang welche Technologien am Markt teilnehmen, und welche Handelsstrategie die jeweiligen Marktakteure verfolgen.

9. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die bestehenden Förderprogramme auf vorwiegend in Europa gefertigte Solarmodule umzustellen, vor dem Hintergrund, dass der größte deutsche Solarzellenhersteller Meyer Burger (Germany) GmbH angekündigt hat, den Standort Freiberg zu schließen, um die Verlustspirale durch das chinesische Preis-Dumping zu beenden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. Januar 2024**

Die Bundesregierung ist sich der sehr ernsten Lage der deutschen Unternehmen sowohl in der Photovoltaik-(PV-)Branche wie auch in den Zulieferbereichen sehr bewusst und steht dazu in einem regelmäßigen und intensiven Austausch mit der Branche, auch mit der Meyer Burger GmbH. Die Bundesregierung prüft verschiedene u. a. förderpolitische Maßnahmen basierend auf dem neuen Beihilferahmen der EU-Kommission. Konkret geht es hier um den erweiterten „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ (TCTF, konkret Randnummer 86 des TCTF). Diese Prüfung schließt auch den finanziell möglichen Rahmen im Wirtschaftsplan 2024 des Klima- und Transformationsfonds ein. Das Interessenbekundungsverfahren zur Förderung von Leuchtturmprojekten der PV-Industrie wird fortgeführt. Die mögliche Investitionsförderung bezieht sich dabei auf Solarmodule, aber auch sonstige Komponenten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, sofern sie in Deutschland gefertigt werden und dient damit nicht zuletzt der Stärkung der Resilienz.

Der Ausbau und Betrieb von Photovoltaikanlagen wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unterstützt. Daneben ermöglicht die KfW mit dem Kreditprogramm Erneuerbare Energien Standard eine Finanzierungsmöglichkeit von Photovoltaikanlagen aus Eigenmitteln der KfW.

Inwieweit eine zusätzliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für deutsche bzw. europäische Solarprodukte über die oben genannte Investitionsförderung hinaus auch nachfrageseitig, also etwa im Rahmen der Umsetzung des europäischen Net Zero Industry Acts (NZIA) ermöglicht werden kann, wird derzeit geprüft.

10. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- An wie viele Firmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Oktober 2023 den Fragebogen zu ihren Abhängigkeiten von der Volksrepublik China übermittelt, und wonach wurden diese Firmen ausgewählt (www.gmfus.org/news/watching-china-europe-january-2024)

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. Januar 2024**

Die Bundesregierung ist im regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit der deutschen Wirtschaft, auch zu deren China-Aktivitäten. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der China-Strategie der Bundesregierung, in der die Intensivierung des Austausches mit der deutschen Wirtschaft zu chinabezogenen Risiken und dem Abbau kritischer Abhängigkeiten als Ziel festgelegt wurde. Als Bestandteil des Austauschprozesses hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an 18 Unternehmen einen Fragebogen zur Bewertung chinabezogener Risiken versandt. Maßgebliche Kriterien für die Auswahl waren die wirtschaftlich-technologische Bedeutung der Firmen für den Standort Deutschland und das Ausmaß des Engagements auf dem chinesischen Markt gemäß öffentlich verfügbaren Informationen.

11. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Sind Unternehmen zur vollständigen Beantwortung des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an sie übermittelten Fragebogens zu ihren Abhängigkeiten von der Volksrepublik China verpflichtet, und wie will die Bundesregierung die Richtigkeit der Angaben, die die Firmen machen, verifizieren (www.gmfus.org/news/watching-china-europe-january-2024)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. Januar 2024**

Die Bundesregierung führt einen kontinuierlichen und vertrauensvollen Austausch mit der deutschen Wirtschaft zu den wirtschaftlichen Beziehungen mit China generell, aber auch zu potenziellen Risiken wie z. B. bestehenden kritischen Abhängigkeiten. Dieser Dialog, der in beiderseitigem Interesse liegt, basiert auf Vertraulichkeit; die Beantwortung des Fragebogens erfolgt freiwillig und nach eigenem Ermessen der Unternehmen.

12. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Wann und in welchem Rahmen sollen die Ergebnisse des im Oktober 2023 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an deutsche Firmen übermittelten Fragebogens zu ihren Abhängigkeiten von der Volksrepublik China veröffentlicht werden (www.gmfus.org/news/watching-china-europe-january-2024)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. Januar 2024**

Über die Inhalte des Dialogs ist zwischen beiden Seiten Vertraulichkeit vereinbart worden, insbesondere um ein offenes Gesprächsklima sicherzustellen. Eine Veröffentlichung war und ist nicht beabsichtigt.

13. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- In welchem konkreten Umfang und zu welchen Kosten hat das Umweltbundesamt Gutschriften für das Kalenderjahr 2022 erworben, um die dienstreisebedingten CO₂-Emissionen der Bundesregierung und Bundesverwaltung zu kompensieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 22. Januar 2024**

Das Umweltbundesamt hat im Jahr 2023 eine öffentliche Ausschreibung für die Kompensation von Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung durchgeführt. Die Ausschreibung umfasste unter anderem die Kompensation einer Teilmenge von 260 Tonnen CO₂-Äquivalente der im Kalenderjahr 2022 von der gesamten Bundesregierung und der Bundesverwaltung verursachten Emissionen aus Dienstreisen und -fahrten über Minderungsgutschriften. Für die hierfür bezuschlagten Minderungsgutschriften ergaben sich als Anteil der Gesamtkosten der Ausschreibung Kosten in Höhe von 6.565 Euro (ohne Umsatzsteuer) bzw. 7.812,35 Euro (inklusive Umsatzsteuer).

Mit den in der oben genannten Ausschreibung erworbenen Minderungsgutschriften wurden vorrangig bislang nicht kompensierte Emissionen des Kalenderjahres 2021 sowie ein Teil aller dienstreise- und dienstfahrtbedingten Emissionen des Kalenderjahres 2022 ausgeglichen. Die Kompensation der Restemissionen aus 2022 wird Gegenstand zukünftiger Ausschreibungen sein.

14. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- An wie vielen Tagen im Zeitraum 1. Januar bis 15. April 2023 wurde mehr Strom aus dem Ausland nach Deutschland importiert als exportiert, und an wie vielen Tagen im Zeitraum 16. April bis 31. Dezember 2023 lag im Saldo die Importstrommenge über der Exportmenge?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 25. Januar 2024**

Im Zeitraum 1. Januar bis 15. April 2023 waren nach Angaben der Bundesnetzagentur im kommerziellen Außenhandel 21 Tage Netto-Importtage und 84 Tage Netto-Exporttage. Im Zeitraum 16. April bis 31. Dezember 2023 waren 194 Tage Netto-Importtage und 66 Tage Netto-Exporttage.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass der kommerzielle Strom-Außenhandel von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst wird, die sich in unterschiedlichen Zeithorizonten niederschlagen. So unterliegt der kommerzielle Strom-Außenhandel beispielsweise bestimmten Schwankungsmustern im Jahresverlauf. Frankreich ist beispielsweise aufgrund seines überwiegend relativ inflexiblen Kraftwerksparks und seines relativ stark temperaturabhängigen Stromverbrauchs im Sommer tendenziell Exporteur, wenn die Kraftwerke nicht wegen zu warmer Flüsse und mangelnder Kühlung weniger Strom erzeugen, im Winter eher Importeur, was dementsprechend auch die Strom-Außenhandelsbilanz von Deutschland beeinflusst.

Darüber hinaus ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Stromhandel auf stündlicher und viertelstündlicher Basis erfolgt, d. h. die Nettohandelsrichtung kann sich innerhalb eines Tages – gegebenenfalls auch mehrfach – ändern (abhängig z. B. von Verbrauchs- und/oder Erzeugungsspitzen). Ein Netto-Importtag kann dementsprechend durchaus (Viertel-)Stunden aufweisen, in denen netto mehr exportiert als importiert wurde.

15. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)

An wie vielen Tagen im Jahr 2023 wurde mehr Strom aus dem Ausland nach Deutschland importiert als exportiert, und an wie vielen Tagen im Jahr 2022 wurde beim Stromaustausch Deutschlands mit seinen Nachbarländern im Saldo Strom physikalisch importiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 25. Januar 2024**

Im Jahr 2022 waren nach Angaben der Bundesnetzagentur im kommerziellen Außenhandel 99 Tage Netto-Importtage und 266 Tage Netto-Exporttage. Im Jahr 2023 waren 215 Tage Netto-Importtage und 150 Tage Netto-Exporttage.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass der kommerzielle Strom-Außenhandel von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst wird, die sich in unterschiedlichen Zeithorizonten niederschlagen. So unterliegt der kommerzielle Strom-Außenhandel beispielsweise bestimmten Schwankungsmustern im Jahresverlauf. Frankreich ist beispielsweise aufgrund seines überwiegend relativ inflexiblen Kraftwerksparks und seines relativ stark temperaturabhängigen Stromverbrauchs im Sommer tendenziell Exporteur, im Winter eher Importeur, was dementsprechend auch die Strom-Außenhandelsbilanz von Deutschland beeinflusst.

Darüber hinaus ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Stromhandel auf stündlicher und viertelstündlicher Basis erfolgt, d. h. die Nettohandelsrichtung kann sich innerhalb eines Tages – gegebenenfalls auch mehrfach – ändern (abhängig z. B. von Verbrauchs- und/oder Erzeugungsspitzen). Ein Netto-Importtag kann dementsprechend durchaus (Viertel-)Stunden aufweisen, in denen netto mehr exportiert als importiert wurde.

Im konkreten Fall des Jahres 2022 spielen darüber hinaus weitere Faktoren eine Rolle, u. a. die in diesem Jahr sehr geringe Verfügbarkeit französischer Kernkraftwerke aufgrund technischer Schäden sowie (im

Sommer) hitzebedingte Knappheit an Kühlwasser. Die langanhaltende Dürre auch in anderen Teilen Süd- und Südwesteuropas hatte im Jahr 2022 einen relevanten Einfluss auf den europäischen Stromhandel.

16. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Kann der Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck konkrete einzelne Social-Media-Kampagnen benennen, die nach gesicherten Erkenntnissen zumindest teilweise durch die Russische Föderation bzw. – wie der Bundesminister sagt – „von Putin“ finanziert wurden (vgl. www.youtube.com/watch?v=4KFTjIUz8OY, Laufzeit 6.57f)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 26. Januar 2024**

Die Bundesregierung nimmt seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ein erhöhtes Aufkommen von Desinformation durch russische Staatsmedien, russlandnahe Webseiten sowie offizielle diplomatische und Kreml-nahe Accounts in den Sozialen Medien wahr. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5250 verwiesen.

Zahlen über die Höhe der Ausgaben für den russischen Staatssender RT können öffentlich eingesehen werden beispielsweise hier: www.statista.com/statistics/1288564/rt-rossiya-segodnya-budget/.

Russische Social-Media-Kampagnen verstärken häufig Narrative und Inhalte von RT.

Wir verweisen zudem auf die aktuelle Berichterstattung zu Desinformationskampagnen, zum Beispiel hier: www.spiegel.de/politik/deutschland/desinformation-aus-russland-auswaertiges-amt-deckt-pro-russische-kampagne-auf-a-765bb30e-8f76-4606-b7ab-8fb9287a6948.

17. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche Finanzmittel hat die Bundesregierung bis 18. Januar 2024 für die Kampagne „Gemacht für was Großes“ (www.bmwk.de/Navigation/DE/Fachkraefteland/home.html#kampagne) insgesamt verausgabt (bitte nach Kosten für die Kampagnenmotive, die Videoreihe „Großeltern erklären Klima-Jobs“, Werbekosten in Printmedien, Internet, Radio, TV, Kino, Kosten für begleitende Werbeagenturen und sonstige angefallenen Kostenträger in diesem Bereich aufschlüsseln und die Gesamtsumme angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 25. Januar 2024**

Für die Fachkräftekampagne „Gemacht für was Großes“ wurden im Zeitraum vom 25. Oktober 2022 bis zum 18. Januar 2024 insgesamt circa 3.773.790 Euro verausgabt.

Aufgeschlüsselt belaufen sich die Kosten wie folgt:

- Kampagnenmotive (u. a. Konzept, Ausarbeitung, Texte, Formatadaptionen): 234.476 Euro
- Videoreihe „Großeltern erklären Klima-Jobs“ (u. a. Storyboards, Aufzeichnung, Postproduktion, Formatanpassungen): 63.996 Euro
- Werbekosten bzw. Mediaschaltungen:
 - Radiothemen dienst: 5.425 Euro
 - Online (inklusive Social Media, Online Audio, Digital Out of Home): 2.242.497 Euro
 - Out of Home: 76.815 Euro
 - Kino: 621.961 Euro
 - Print: 376.646 Euro
- Sonstige angefallene Kosten (u. a. Kampagnenseite, Suchmaschinenoptimierung): 151.973 Euro

18. Abgeordneter
**Dr. Norbert
Röttgen**
(CDU/CSU)

Wie viele Anträge auf Exportkreditgarantien, Investitionsgarantien, Garantien für ungebundene Finanzkredite sowie Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die direkt oder indirekt mit dem Abbau und der Nutzung fossiler Brennstoffe verbunden sind (bitte Projekt, Zielland und Volumen angeben), hat die Bundesregierung seit Amtsantritt bewilligt, und wie viele Anträge liegen der Bundesregierung derzeit zur Prüfung vor (bitte Projekt, Zielland und Volumen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat seit dem 8. Dezember 2021 zwölf Geschäfte mit Exportkreditgarantien abgesichert, die im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Nutzung von fossilen Brennstoffen stehen. Das kumulierte Deckungsvolumen beläuft sich auf rund 1 Mrd. Euro.

Exportkreditgarantien | Deckungen | Fossile Geschäfte

Land	Anzahl der Deckungen	Warenart	Deckungsvolumen in Mio. Euro
Bangladesch	1	Ölbefeuerte Kraftwerke	48,77
China, VR	1	Gaskraftwerk	32,19
Hongkong (China, VR)	1	Gaskraftwerk	192,54
Cote d'Ivoire	1	Tankfahrzeugen mit Sattelzugmaschinen	3,93
Irak	3	Turbinen (Gaskraftwerk)	258,15
		Elektro-/Leittechnik (Gaskraftwerk)	29,99
		Komponenten Dampferweiterung (Gaskraftwerk)	75,52
Pakistan	2	Korrosionsschutzmaterialien	1,27
		Korrosionsschutzmaterialien	0,44
Saudi-Arabien	2	Krane/Hebezeuge/Fördermittel	14,17
		Schraubenkompressoren und Adsorptionstrockner	2,99
Usbekistan	1	Gaskraftwerk	439,12
Gesamt	12		1.099,08

Exportkreditgarantien | Anträge | Fossile Geschäfte:

Aktuell liegen drei in Prüfung befindliche Einzelanträge für die Übernahme einer Exportkreditgarantie für Geschäfte vor, die im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Nutzung von fossilen Brennstoffen stehen. Das kumulierte Antragsvolumen beläuft sich auf rund 152 Mio. Euro.

Land	Anzahl der Anträge	Antragsvolumen in Mio. Euro
Algerien	1	55,00
Dominikanische Republik	1	57,52
Vereinigtes Königreich	1	40,00
Gesamt	3	152,52

Da die vorgenannten Geschäfte sich noch in Konkurrenzsituation befinden, werden keine näheren Angaben zum Geschäft gemacht. Details könnten Rückschlüsse auf Geschäfte einzelner Exporteure und deren Lieferkonditionen ermöglichen, die für nationale als auch internationale Wettbewerber von Interesse sein könnten.

UFG-Garantien | Deckungen | Fossile Projekte:

Die Bundesregierung hat seit dem 8. Dezember 2021 eine Garantie für Ungebundene Finanzkredite (UFG-Garantie) für Gaslieferungen in Höhe von 3,68 Mrd. US-Dollar zugunsten eines Handelsunternehmens aus Singapur übernommen.

UFG-Garantien | Anträge | Fossile Projekte:

Aktuell liegen keine Anträge auf Übernahme einer UFG-Garantie zur Prüfung vor, die im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Nutzung von fossilen Brennstoffen stehen.

Investitionsgarantien:

Seit dem 8. Dezember 2021 hat die Bundesregierung drei Investitionsgarantien bewilligt, die im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Nutzung von fossilen Brennstoffen stehen.

Land	Anzahl Deckungen	Sektor	Deckungsvolumen in Mio. Euro (Kapital- und Ertragsdeckung)
Usbekistan	2	Stromerzeugung (Gaskraftwerk)	548,75
Algerien	1	Erdgasförderung	46,00
Gesamt	3		594,75

Aktuell liegen der Bundesregierung keine Anträge auf Investitionsgarantien zur Prüfung vor, die im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Nutzung von fossilen Brennstoffen stehen. Es sind zwar elf Anträge auf Investitionsgarantien offen, die im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Nutzung von fossilen Brennstoffen stehen. Hierbei handelt es sich allerdings um weit zurückliegende Anträge (Antragstellung zwischen 2007 und 2020), die von den antragstellenden Unternehmen noch nicht vervollständigt wurden und die von diesen Unternehmen voraussichtlich nicht mehr weiterverfolgt werden. Der Bundesregierung werden Anträge erst nach Vervollständigung zu Prüfung vorgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Deckungen aus den Bereichen Exportkredit- und Investitionsgarantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite sich auf den Zeitraum vor dem 1. November 2023 beziehen. Seither gelten die Klimastrategien der Garantieinstrumente und die dazugehörigen Sektorleitlinien, unter denen Deckungen für fossile Geschäfte und Projekte nur noch in wenigen, eng definierten Ausnahmefällen möglich sind.

Kredite der KfW:

Es wurden seit Ende 2021 zwei Zusagen in Höhe von insgesamt rund 400 Mio. Euro für fossile Energieprojekte gemäß der Definition der Sektorleitlinie Öl & Gas getätigt. Diese beziehen sich auf Geschäfte in Nordamerika.

In der KfW Entwicklungsbank wurden seit Ende 2021 zwei Zusagen in Höhe von rund 153 Mio. Euro für fossile Energieprojekte gemäß der Definition der Sektorleitlinie Öl & Gas genehmigt. Diese beziehen sich auf das Land Ukraine.

19. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)

Konnten zwischenzeitlich (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 9, Plenarprotokoll 20/133, S. 16772) alle Anträge auf Ausnahme vom Besserstellungsverbot von Forschungseinrichtungen, in denen arbeitsrechtlich nicht kündbare Bestandsverträge bestehen, abschließend im Bundesministerium der Finanzen bearbeitet werden, und wie wird mit Anträgen verfahren, die bisher keinen Bescheid erhalten haben?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 26. Januar 2024**

Das Bundesministerium der Finanzen hat zugestimmt, dass Ausnahmeanträge für Personen, deren Bestandsverträge arbeitsrechtlich nicht kündbar sind, unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden können. Die im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorliegenden Anträge werden sukzessive abgearbeitet.

Der überwiegende Teil ist bereits beschieden bzw. die Bescheidung steht unmittelbar bevor. Soweit eine Bescheidung im Jahr 2023 nicht mehr möglich war, wurde für die Einrichtungen die Frist, bis zu der eine Einhaltung des Besserstellungsverbots sicherzustellen ist, noch einmal verlängert.

20. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)

Wie stark war die Abweichung der Prognose des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zum tatsächlichen BIP-Wachstum (BIP = Bruttoinlandsprodukt) im Jahr 2023 (bitte den Durchschnitt angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Januar 2024**

In seinem Jahresgutachten 2022/23 vom 9. November 2022 ging der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Deutschland für das Jahr 2023 um 0,2 Prozent aus (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2022.html).

Im März 2023 korrigierte er seine Konjunkturprognose für das Jahr 2023 auf +0,2 Prozent (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/konjunkturprognose-2023.html).

In seinem jüngsten Jahresgutachten 2023/24 vom 8. November 2023 erwartete er schließlich einen Rückgang des preisbereinigten BIP um 0,4 Prozent im Jahr 2023 (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023.html).

Am 15. Januar 2024 veröffentlichte das Statistische Bundesamt das erste, vorläufige Jahresergebnis für das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2023. Demnach lag das preisbereinigte BIP im Jahr 2023 um 0,3 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen dem vorläufigen Jahresergebnis und der Prognose des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von -0,1 Prozentpunkten gegenüber dem Jahresgutachten 2022/23, um -0,5 Prozentpunkte gegenüber der Konjunkturprognose vom März 2023 und um +0,1 Prozentpunkte gegenüber der Schätzung im Jahresgutachten 2023/24.

21. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welches BIP-Wachstum erwartet der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2024 (bitte die Gesamtprognose sowie ggf. Quartalsprognosen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Januar 2024**

Die Prognosen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung werden im Rahmen der Jahresgutachten wie auch der Interimsprognosen online veröffentlicht und sind unter folgendem Link frei zugänglich: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/publikationen/konjunkturprognosen.html.

22. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(fraktionslos)
- Wie viele CO₂-Emissionen spart nach Kenntnis der Bundesregierung der 2021 eingeführte CO₂-Preis ein (bitte Einsparungen jährlich für 2021 bis 2027 in Tonnen angeben), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen des Bundes durch den CO₂-Preis (bitte jährlich für 2021 bis 2027 angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 23. Januar 2024**

Die Einnahmen aus dem CO₂-Preis werden zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft eingesetzt. Für eine umfassende Betrachtung der Minderungswirkung des CO₂-Preises sind neben den direkten Minderungseffekten auch anteilig die Minderungswirkungen der Fördermaßnahmen heranzuziehen, die aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF), in den die CO₂-Preiseinnahmen fließen, finanziert werden. Veränderungen im Treibhausgasausstoß werden in der Regel durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren bewirkt. So ist der Effekt des CO₂-Preises wesentlich mitbeeinflusst unter anderem vom Preisniveau der verschiedenen Energieträger, ordnungsrechtlichen Anforderungen wie z. B. den CO₂-Emissionsgrenzwerten für Pkw sowie von der Verfügbarkeit und dem Volumen der Förderprogramme für klimafreundliche Investitionen.

Seit 2021 sind dem KTF aus dem nationalen Emissionshandel (nEHS) gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes folgende Einnahmen zugeflossen:

2021: 7.183.833 Tausend Euro,

2022: 6.388.724 Tausend Euro,

2023: 10.728.013 Tausend Euro.

Die aktuelle Planung geht für 2024 von Einnahmen aus dem nEHS in Höhe von 12.254.794 Tausend Euro aus. Im Jahr 2025 werden die Einnahmen voraussichtlich circa 14.200.000 Tausend Euro und 2026 circa 16.400.000 Tausend Euro betragen. Ab 2027 wird das nEHS in den europäischen Emissionshandel EU-ETS-2 überführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(fraktionslos)
- Wie viele Bürger zahlen den Reichensteuersatz (bitte jährlich seit 2015 angeben), und wie hoch ist die rechnerische Einkommensteuerlast eines Steuerzahlers mit einem zu versteuernden Einkommen exakt auf der Schwelle des geltenden Reichensteuersatzes (bitte jährlich seit 2015, für Musterbeispiel einer alleinstehenden Person, ohne Kinder, ohne Sonderausgaben, angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 25. Januar 2024

Wegen den gesetzlichen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegt die Lohn- und Einkommensteuerstatistik nur bis einschließlich 2019 vor.

Die erbetenen Angaben für die Jahre 2015 bis 2018 sind in der Tabelle 2.7.11 der Publikation des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Datensammlung zur Steuerpolitik“ enthalten:

Die Angaben für den Veranlagungszeitraum 2015 können der Ausgabe 2019 (abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/Daten/offene-daten/steuern-zoelle/Datensammlung-zur-Steuerpolitik-2010-2022/datensaetze/2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2) und für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2018 der aktuellsten Ausgabe 2023 (abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.html) entnommen werden.

Die Daten der aktuellsten verfügbaren Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 sind in der nachstehenden Übersicht ausgewiesen:

Tabelle: Steuerpflichtige, die 2019 mit dem Höchstsatz besteuert wurden

Anzahl der Steuerpflichtigen	
– Einzelveranlagung	1.881.587
darunter:	
mit Reichensteuersatz	57.785
– Splittingverfahren	1.195.032
darunter:	
mit Reichensteuersatz	56.754
– zusammen	3.076.619
darunter:	
mit Reichensteuersatz	114.539

Quelle: Statistisches Bundesamt; Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019.

Mit dem BMF-Steuerrechner unter www.bmf-steuerrechner.de/ekst/eingabeformekst.xhtml kann die tarifliche Einkommensteuer für jedes beliebige zu versteuernde Einkommen für alle Jahre von 1958 bis 2023 berechnet werden. Die Höhe des zu versteuernden Einkommens, ab der der Reichensteuersatz anzuwenden ist, kann den Tarifübersichten in den

Tabellen 2.5.1 und 2.5.2 der o. g. „Datensammlung zur Steuerpolitik“ entnommen werden.

24. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Warum will die Bundesregierung die Deutsche Post AG in Zeiten knapper Kassen weitgehend von der Umsatzsteuerpflicht bei Geschäftskunden befreien, private Anbieter dagegen nicht, und sieht sie darin nicht eine Wettbewerbsverzerrung (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-e-post-bundesregierung-will-eine-halbe-milliarden-an-steuern-nachlassen-a-554adc17-638d-4c26-8ee3-bf06f9ef8e84)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 25. Januar 2024**

Der Postrechtsrahmen soll modernisiert und insbesondere dem Wandel der Bedeutung des Briefs und den damit einhergehenden veränderten Anforderungen an den postalischen Universaldienst Rechnung getragen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Stärkung des Wettbewerbs auf den Postmärkten und der auskömmlichen Finanzierung des Universaldienstes, unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, zu erreichen.

Dabei wird der Wettbewerb durch einzelne Instrumente gezielt gestärkt. Unter anderem ist vorgesehen, den Katalog der Universaldienstleistungen zu erweitern. Die daran anknüpfende nationale Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen nach § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes richtet sich dabei an alle Post-Anbieter von Universaldienstleistungen gleichermaßen.

Die Vorschrift ist somit bereits jetzt und wird auch weiterhin für alle Marktteilnehmer wettbewerbsneutral ausgestaltet.

25. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- In welchem finanziellen Umfang erhielt das Recherchezentrum CORRECTIV seit 2014 Fördergelder von Bundesministerien und Bundesbehörden bzw. Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand (bitte nach einzelnen Aufträgen, Förderungen und Zuwendungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 25. Januar 2024**

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Angaben war eine Ressortabfrage durchzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden können und bei der Interpretation der Antworten von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts auszugehen ist.

Die Ressortabfrage hat ergeben, dass aus dem Bundeshaushalt in dem genannten Zeitraum unterschiedliche Leistungen an das Recherchezentrum CORRECTIV erfolgt sind:

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Einzelplan 04) hat in den Jahren 2022 und 2023 mit insgesamt 199.000 Euro das Projekt „Lokaljournalismus qualifizieren, Demokratie stärken“ gefordert.
- Aus dem Einzelplan 05 (AA) wurden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 44.000 Euro für das Projekt „Salon Türkiye“ bereitgestellt.
- Die Bundeszentrale für politische Bildung (Einzelplan 06) hat in den Jahren 2014 bis 2018 und 2020 sowie 2021 insgesamt folgende Zuwendungen gewährt: 5.000 Euro an Honoraren, 8.000 Euro für die Miete von Veranstaltungsräumen, 8.000 Euro für den Ankauf an Publikationen, 67.000 Euro für das Workshop-Programm „Auskunft für Alle – Förderung der Informationsfreiheit für Bürger“, 61.000 Euro für die Workshop-Serie Türkische Communities, 92.000 Euro für das Workshop-Programm „Medien und Lügenpresse – wie viel Wahrheit steckt hinter den Vorwürfen“, 105.000 Euro für das Bildungsprojekt Bürgerakademie für Medienkompetenz und 27.000 Euro für Journalismus macht Schule.
- Aus dem Einzelplan 17 (BMFSFJ) dienten im Jahr 2023 61.000 Euro der Projektförderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (Projekttitel: „Schulungstutorials zum Aufdecken von Fake News bei TikTok“). Über die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt wurden zwischen 2021 und 2023 142.000 Euro zur Projektförderung Jugendredaktion Greifswald und weitere 98.000 Euro zur Projektförderung Jugendredaktion Salon5 (Weiterentwicklung und Verstetigung 2023) bereitgestellt.
- Aus dem Einzelplan 30 (BMBF) dienten in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 266.000 Euro der Projektförderung für das Forschungsprojekt „KI-unterstütztes Assistenzsystem für die Crowdsourcing-basierte Erkennung von über digitale Plattformen verbreiteter Desinformation“ (noFake).

26. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)

Warum kann das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Klimageld laut Regierungssprecher Steffen Hebestreit erst im Jahr 2027 (bzw. laut dem Bundesminister der Finanzen Christian Lindner ab dem Jahr 2025) ausbezahlt werden, wenn schon jetzt die die CO₂-Bepreisung kurzfristig angehoben werden konnte, und warum greift die Bundesregierung nicht auf die Möglichkeiten und Instrumenten der Finanzämter zur Auszahlung des Klimageldes zurück, die mindestens jeden steuerpflichtigen Bürger über die jährlichen Steuererklärungen erfasst haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 25. Januar 2024**

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Mechanismus zur Auszahlung staatlicher Leistungen (Auszahlungsmechanismus), der für ein Klimageld genutzt werden kann. Grundlage dafür bietet die Zuordnung von Datensätzen zu einzelnen Personen mithilfe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) nach § 139b der Abgabenordnung (AO). Die IdNr. wird zentral vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und dort gespeichert. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt 2022 Teil I, S. 2294) hat der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen für eine Zulassung der Erhebung und eine Zuspicherung der IBAN (und ggf. des BIC) in der IdNr.-Datenbank geschaffen.

Die Umsetzung der Zuspicherung läuft. Die IdNr.-Datenbank wird das Fundament für einen verlässlichen und rechtssicheren Überwiesungsmechanismus bilden. Weitere Schritte zur Finalisierung des Auszahlungsmechanismus werden innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Haushaltspolitische Festlegungen zur Auszahlung eines Klimageldes sind bisher nicht erfolgt. Bereits heute werden Haushalte und Unternehmen über die Abschaffung der EEG-Umlage, die Strompreiskompensation und Beihilfen nach § 11 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entlastet.

27. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, die seit Jahresbeginn verpflichtende Abwicklung von Agrardieselrückerstattungen über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Vertreter und die damit einhergehende finanzielle Mehrbelastung für Land- und Forstwirte sowie Lohnunternehmern zu kompensieren, und wenn ja, wie, und wie gewährleistet die Bundesregierung, dass auch künftig Dienstleister wie Maschinenringe Hilfeleistungen in Steuersachen, auch über die Online-Plattformen des Zolls, Landwirten bei der Agrardieselrückerstattung rechtssicher anstelle eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers behilflich sein können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 25. Januar 2024**

Die seit dem 1. Januar 2024 bestehende, grundsätzliche Verpflichtung, einen elektronischen Antrag für die Entlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes über das Zollportal zu stellen, beinhaltet nicht die verpflichtende Abwicklung über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Vertreter.

Sofern sich die antragstellenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von Dritten vertreten lassen wollen, ist die Zulässigkeit einer Vertretung an den Vorgaben der Abgabenordnung und des Steuerberatungsgesetzes zu messen. Eine in Vertretung abgegebene Erklärung stellt eine Hilfeleistung in Steuersachen dar und darf geschäftsmäßig nur von Personen

und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte u. a.).

An dieser bereits bestehenden Rechtslage haben sich keine Änderungen ergeben. Dienstleister (wie Maschinenringe) können als landwirtschaftliche Buchstelle in Steuersachen zur Hilfeleistung befugt sein.

28. Abgeordneter
Pascal Meiser
(fraktionslos)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts (inklusive nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich der Bundesministerien) für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen zwischen dem 8. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2023 (bitte nach Ressorts aufschlüsseln), und welches waren im gleichen Zeitraum – gemessen an den auf sie entfallenden Ausgaben – ressortübergreifend die fünf größten Auftragnehmer entsprechender Aufträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen (bitte auch die auf diese fünf Auftragnehmer ressortübergreifend jeweils entfallenden Ausgaben in diesem Zeitraum ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 24. Januar 2024**

Für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts sind nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes die einzelnen Ressorts zuständig, so dass die Informationen dem BMF grundsätzlich nicht in der nachgefragten Form vorliegen.

Das BMF hatte in der Vergangenheit Anfragen zu externen Beratungsleistungen auf der Grundlage der jeweils dazu erforderlichen und ad hoc mit kurzer Frist angeforderten Zulieferungen der Ressorts stets beantwortet und hierbei darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten zur Beantwortung der Fragen in und von den Ressorts händisch und daher mit potentiell hoher Fehleranfälligkeit behaftet erhoben werden mussten. Es wurde außerdem in aller Regel darauf hingewiesen, dass wegen der Kürze der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit Unsicherheiten beziehungsweise Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfragen nicht ausgeschlossen werden konnten. Die aus den jeweils voneinander abweichenden Fragestellungen, unvermeidlich resultierende unterschiedliche Beantwortung der Fragen sowie jeweils erforderliche Interpretationen haben regelmäßig zu Unklarheiten und Nachfragen geführt.

Letztlich belastbare und qualitätsgesicherte Angaben liegen nach aller inzwischen gesammelten Erfahrung erst im Rahmen des umfänglichen jährlichen Berichts an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen vor. Erst dieser Bericht, der auf Basis der parlamentarischen Beschlüsse erstellt wird, durchläuft in einem entsprechend zeitaufwändigen Verfahren die notwendigen Plausibilisierungen und eventuellen erforderlichen Korrekturen, die sich mit zeitlichem Verzug zum abgelaufenen Haushaltsjahr ergeben können.

Für die von Ihnen erbetenen Angaben für die Jahre 2022 und 2023 besteht daher derzeit keine gesicherte Datenbasis. Im Hinblick auf das Jahr 2021 verweise ich auf den dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorliegenden Bericht (vergleichsweise Ausschussdrucksache 20(8)3590neu2). Eine nach unterjährigen Zeiträumen differenzierende Erhebung der Daten findet im Rahmen der Erstellung des Beraterberichts nicht statt, weshalb keine spezifischen Angaben für den von Ihnen abgefragten Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gemacht werden können.

29. Abgeordnete
Martina Renner
(fraktionslos)

Wie viele Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz wurden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) bzw. dem Zollkriminalamt seit 2020 gemeldet, bei denen ein Bezug (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/peter-kurth-finanzierte-ex-cdu-politiker-ein-projekt-der-identitaeren-bewegung-a-dfbee407-fe5c-4076-af51-82b4fe2fc6d0) zu Mitgliedern oder Unterstützern der Identitären Bewegung und/oder Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes „Deutsche Burschenschaft“ wie der „Berliner Burschenschaft Gothia“ (BBG) besteht (bitte nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 26. Januar 2024**

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen, weshalb die Antworten als „VS-VERTRAULICH“ gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt werden.¹ Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und den europarechtlichen Vorgaben handelt die Financial Intelligence Unit (FIU) eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Konkrete Angaben zu einzelnen Sachverhaltskonstellationen und deren (Relevanz-)Bewertung lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der FIU zu. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

30. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, warum die Landwirte in Luxemburg und Belgien keine Steuer auf Agrardiesel zahlen, und wäre diese Vorgehensweise nicht auch in Deutschland umsetzbar aufgrund gleicher Wettbewerbsfähigkeit, und wenn nein, warum nicht (www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/faktencheck-preise-fuer-agrardiesel-eu-vergleich-615259/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 23. Januar 2024**

Die Grundlage der Besteuerung von Energieerzeugnissen bildet national das Energiesteuergesetz (EnergieStG). Das EnergieStG beruht dabei auf den verbindlichen Vorgaben der europäischen Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom).

Generell müssen die Rahmenbedingungen ganzheitlich bewertet werden. Die Besteuerung ist dabei nur ein Teilaspekt. Über die konkrete Ausgestaltung der Besteuerung von Kraftstoffen für die Land- und Forstwirtschaft in den Ländern Luxemburg und Belgien hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Informationen zu den Steuersätzen in den EU-Mitgliedstaaten enthält die folgende Internetseite der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/index.html

Auf dieser Seite der Europäischen Kommission können Abfragen zu unterschiedlichen Steuerarten für die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getätigt werden. Dabei ist auch eine Abfrage zu den jeweiligen Agrardieselregelungen möglich.

31. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Unternehmen mit Beteiligung des Bundes unter 100 Prozent haben 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Zuwendungen an politische Parteien geleistet (bitte nach Unternehmen, Partei und Höhe der Zuwendung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 23. Januar 2024**

Für die in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallenden Bundesunternehmen (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen) verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer entsprechenden Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9574.

Wie ich Ihnen bereits in meinem Antwortschreiben vom 21. Dezember 2023 auf Ihre Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/9902 mitgeteilt habe, liegen der Bundesregierung bezüglich der Minderheitsbeteiligungen des Bundes keine Angaben oder Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, entsprechende Listen werden nicht erstellt.

Ferner bleibt anzumerken, dass operative Themen bei Minderheitsbeteiligungen in die alleinige originäre Zuständigkeit der jeweiligen Ge-

schaftsführung fallen, worauf der Bund als Gebietskörperschaft keinen Einfluss hat und rechtlich auch nur begrenzt nehmen kann.

32. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Warum hat die Bundesregierung vor, mit der Auszahlung des Klimageldes als Pro-Kopf-Ausgleichszahlung zur sozialverträglichen Abschwächung der zu erwartenden CO₂-Preissteigerungen, bis nach den Bundestagswahlen 2025 zu warten, und nach welchen Kriterien werden die Bürger dann antragsberechtigt sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 24. Januar 2024**

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Mechanismus zur Auszahlung staatlicher Leistungen (Auszahlungsmechanismus), der für ein Klimageld genutzt werden kann. Die ersten Schritte sind bereits getan, weitere Schritte werden innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt 2022 Teil I S. 2294) wurden im § 139b der Abgabenordnung die Rechtsgrundlagen für eine Zuspeicherung der IBAN (und ggf. des BIC) in der IdNr-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern geschaffen. Die Umsetzung der Zuspeicherung läuft. Weitere Schritte zur Finalisierung des Auszahlungsmechanismus werden innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Dazu gehören auch Fragen der Ausgestaltung einer möglichen Leistung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

33. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Welche Hürden gibt es derzeit für die Sicherheitsbehörden des Bundes bei der notwendigen Ermittlung von Finanzströmen im Bereich von nicht gewaltorientierten rechtsextremistischen Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes, und durch welche konkreten Instrumente will die Bundesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund von Berichten über ein konspiratives Treffen ultrarechter Kreise in Potsdam (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-neonazis-geheimtreffen-100.html), bei denen auch Unterstützung- und Spendenmittel generiert wurden, zeitnah eine effektivere und umfassendere Aufklärung von derartigen Finanzströmen gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Januar 2024**

Die Einleitung von Finanzermittlungen richtet sich nach § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), wonach zunächst ein Vorliegen von Tatsachen zur Rechtfertigung der Annahme einer schwerwiegenden Gefährdung der in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorausgesetzt wird. Darüber hinaus muss in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG zusätzlich ein Gewalt- bzw. Volksverhetzungsmoment vorliegen. Insofern stellen die vorgenannten Aspekte die zentralen Befugnissschwellen für den Einsatz von Finanzermittlungen dar.

Zu den Befugnissschwellen nachrichtendienstlicher Aufklärung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Grundsatzurteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz systematisierende Vorgaben getroffen (BVerfGE 162, 1). Diese Schranken sind zu respektieren. Ihre wertungskonsistente Umsetzung wird Gegenstand der Fortsetzung der Reform des Nachrichtendienstrechts sein.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz alle zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen genutzt, um eine effektive Ermittlung von Finanzströmen im Bereich von nicht gewaltorientierten rechtsextremistischen Beobachtungsobjekten zu gewährleisten. Im Bereich der Bearbeitung von Finanzaktivitäten rechtsextremistischer Akteure wurde dabei sowohl die Zusammenarbeit mit nationalen als auch mit ausländischen öffentlichen Stellen ausgebaut.

Durch strukturelle Analysen der gewonnenen Erkenntnisse zu Finanzierungsstrategien aus den unterschiedlichen Erkenntnisquellen konnten bereits nachhaltige Informationsverdichtungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen in nicht unerheblicher Zahl erzielt werden. Darüber hinaus werden durch eine spezialisierte Querschnittseinheit aktuelle Entwicklungen im Bereich rechtsextremistischer Finanzierungsstrategien, die einen übergreifenden Charakter haben, aufgearbeitet und unter Beachtung der Übermittlungsvorschriften des BVerfSchG weitergegeben.

34. Abgeordnete
Clara Bünger
(fraktionslos)

Wird die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser sich gegenüber den Innenministern der Bundesländer dafür einsetzen, dass diese den am 31. Dezember 2023 ausgelaufenen Abschiebestopp für den Iran verlängern, vor dem Hintergrund, dass sich die Menschenrechtslage in dem Land – auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amts – verschlechtert hat und bis Oktober 2023 mehr als 600 Menschen hingerichtet wurden, viele in Verbindung mit den Protesten nach dem Tod von Jina Mahsa Amini im September 2022 (taz.de/Rueckfuehrungen-in-den-Iran/!5981856/, bitte begründen), und wie waren die Ergebnisse der Asylverfahren bei Asylsuchenden aus dem Iran im Gesamtjahr 2023 bzw. im vierten Quartal 2023 (bitte jeweils differenziert nach dem gewährten Schutzstatus auflisten, Ablehnung oder sonstige Entscheidung und auch die um formelle Entscheidungen bereinigten Schutzquoten nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 23. Januar 2024**

Im Rahmen der 220. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 6. bis 8. Dezember 2023 haben die dafür zuständigen Länder keine Initiative, für eine Verlängerung des Abschiebestopps nach Iran ergriffen, sodass kein entsprechender Beschluss zustande kam. Die Regelung ist daher am 31. Dezember 2023 ausgelaufen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) weist darauf hin, dass auch unter der bisherigen Beschlusslage kein absoluter Stopp von Rückführungen galt, sondern dass Gefährder, schwere Straftäter, Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, und Ausreisepflichtige, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern, davon ausgenommen waren.

Allen Beteiligten ist dabei die schwierige Menschenrechtslage im Iran bewusst, die bei der Prüfung von Schutzbegehren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entsprechend berücksichtigt wird. Das Auswärtige Amt hat den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran in Reaktion auf die gewaltsame Niederschlagung der Proteste nach dem Tod von Jina Mahsa Amini aktualisiert, um den Ereignissen und deren Auswirkungen Rechnung zu tragen. Das BMI hat großen Respekt vor dem Mut der Demonstrantinnen und Demonstranten in Iran für Freiheit und Gerechtigkeit. Um insbesondere diejenigen Iranierinnen und Iraner zu unterstützen, die aufgrund ihrer herausgehobenen Rolle bei den Protesten nach dem Tod von Jina Mahsa Amini einer besonderen Verfolgung ausgesetzt sind, haben sich das Auswärtige Amt und das BMI auf ein vereinfachtes Verfahren für eine Aufnahme solcher Personen auf Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AsylG) verständigt. Seit Februar 2023 wurden deutlich über 100 solcher Aufnahmeerklärungen ausgesprochen.

Die nachfolgende Tabelle weist alle Asylentscheidungen des BAMF zu iranischen Asylbewerbern für das Jahr 2023 und für das vierte Quartal

2023 aus, auch den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote). Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten der Tabelle ermittelt werden.

	Asylentscheidungen des BAMF	Anerkennungen als asylberechtigter (Art. 16a Grundgesetz und Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII Aufenthaltsgesetz	Gesamt-schutzquote	Ablehnungen (unbegründet/offens. unbegründet)	Sonstige Verfahrenserledigungen
Jahr 2023	6.894	122	1.696	149	70	29,5 %	2.444	2.413
darunter: 4. Quartal 2023	1.826	28	453	33	18	29,1 %	741	553

35. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (fraktionslos) Wie viele IT-Sicherheitsstellen sind derzeit in den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden besetzt und wie viele unbesetzt (bitte jeweils nach Bundesministerien inklusive der jeweils nachgeordneten Behörden analog zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 20/5426 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Januar 2024**

Zu den sehr heterogenen Antworten der Ressorts und der besonderen Bedeutung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit seiner Abteilung für Cyber- und Informationssicherheit (CI) sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als nachgeordnete Fachbehörde für Informationssicherheit wird erneut auf die Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/833 verwiesen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung erneut der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind – aus Gründen der operativen Sicherheit – nicht angezeigt.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Analysemethoden stehen. Die erbetenen Auskünfte betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung im Bereich IT-Sicherheit, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik nachteilig wäre.

Dieses, wenn auch geringfügige, Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage kann – auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des parlamentarischen Fragerechts – nicht hingenommen werden.

Die in den Bundesministerien inklusive der ihnen nachgeordneten Behörden besetzten und unbesetzten Stellen im Bereich IT-Sicherheit können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Nr.	Bundesministerium inklusive Geschäftsbereich	unbesetzte Stellen	besetzte Stellen
1	AA	10,5*	35,5
2	BMAS	4,1	11,4
3	BMBF	0	5,0
4	BMEL	3,8	12,2
5	BMF	42,73	190,44
6	BMFSFJ	2	4,5
7	BMG	8,56	2,74
8	BMJ	1,9	16,3
9	BMDV	34	78,9
10	BMUV	1,5**	6,75
11	BMVg	176	1347
12	BMWK	14,5	56,35
13	BMWSB	0	4,5
14	BMZ	1	8
15	BMI	446,145	2049,325

* für sechs Stellen im AA stehen Auswahlverfahren kurz bevor oder laufen bereits.

** 1,0 bereits in Besetzungsverfahren, 0,5 in Vorbereitung des Verfahrens.

36. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie hat sich im Jahr 2023 das Straftatenaufkommen der politisch motivierten Kriminalität in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt (bitte nach jeweiliger Anzahl der Gesamtstraftaten, jeweiliger Anzahl an Gewaltdelikten einschließlich einfacher Körperverletzung und jeweiliger Anzahl an Äußerungsdelikten je Phänomenbereich aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Januar 2024**

Die Anzahl der Straf- und Gewaltdelikte insgesamt und die Aufschlüsselung auf die Phänomenbereiche und Deliktsbereiche für die Jahre 2022 und 2023 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität aus dem Jahr 2023 mit Abfragedatum 19. Januar 2024 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach- und Änderungsmeldungen teils noch erheblichen Veränderungen unterworfen.

Zur separaten Ausweisung der Äußerungsdelikte sind die Fallzahlen der folgenden Delikte bzw. Deliktskategorien herangezogen worden:

- Propagandadelikte
- Volksverhetzung
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- Androhung von Straftaten
- Beleidigung
- Verhetzende Beleidigung
- Verunglimpfung des Staates

Tabelle 1: Tatzeit 2023 (vorläufig), Abfragedatum: 19. Januar 2024

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
Körperverletzungsdelikte §§ 223 ff., § 340 StGB	337	993	219	48	436	2.033
Summe Gewaltdelikte	764	1.132	346	76	702	3.020
Gesamtsumme Straftaten	6.601	26.687	4.284	1.272	14.991	53.835

Tabelle 2: Tatzeit 2023 (vorläufig), Abfragedatum: 19. Januar 2024, Deliktskategorien nach Phänomenbereichen – Äußerungsdelikte

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
Propagandadelikte §§ 86, 86a StGB	103	15.711	320	142	2.217	18.493
Öffentl. Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	61	88	26	12	206	393
Androhung v. Straftaten § 126 StGB	16	80	72	181	130	479
Volksverhetzung § 130 StGB	42	4.757	638	243	1.053	6.733
Beleidigung §§ 185 bis 188 StGB	591	2.440	378	46	3.718	7.173
Verhetzende Beleidigung § 192a StGB	4	341	36	11	139	531
Verunglimpfung d. Staates §§ 90 ff. StGB	8	9	0	1	63	81

Tabelle 3: Tatzeit 2022, Stichtag: 31. Januar 2023

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Körperverletzungsdelikte §§ 223 ff., § 340 StGB	399	1.013	261	45	668	2.386
Summe Gewaltdelikte	842	1.170	372	51	1.608	4.043
Gesamtsumme Straftaten	6.976	23.493	3.886	481	24.080	58.916

Tabelle 4: Tatzeit 2022, Stichtag: 31. Januar 2023, Deliktskategorien nach Phänomenbereichen – Äußerungsdelikte

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Propagandadelikte §§ 86, 86a StGB	85	14.132	268	57	1.798	16.340
Öffentl. Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	79	75	29	5	364	552
Androhung v. Straftaten § 126 StGB	19	84	40	19	196	358
Volksverhetzung § 130 StGB	25	3.482	161	40	941	4.649
Beleidigung §§ 185 bis 188 StGB	606	2.427	332	65	3.362	6.792
Verhetzende Beleidigung § 192a StGB	9	356	15	6	122	508
Verunglimpfung d. Staates §§ 90 ff. StGB	9	15	3	0	87	114

37. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Gesamtsumme an Fördermitteln, die für die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Sprachkurse in Rheinland-Pfalz seit 2014 zur Verfügung gestellt wurde (bitte die jährliche Gesamtfördersumme nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. Januar 2024**

Es wurden die folgenden Mittel für die Kurse in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt:

Integrationskurse

Die Integrationskurse sind ein bundesweit einheitliches Angebot. Es existieren keine auf einzelne Länder bezogenen Kontingente. Zudem sind Integrationskursträger teilweise länderübergreifend tätig. Eine Zuordnung der Abrechnungsvorgänge zu einzelnen Ländern ist hier daher nicht eindeutig möglich, da die abrechnende Stelle des Trägers in einem anderen Land ihren Sitz haben kann als die kursdurchführende Stelle. Entsprechend können präzise Aussagen zu den Finanzmitteln nicht nach Ländern angegeben werden.

Berufssprachkurse

Berufssprachkurse unterliegen einer anderen Abrechnungssystematik und werden kursbezogen abgerechnet, sodass anders als bei den Integrationskursen eine länderbezogene Auswertung vorgenommen werden kann.

Das Gesamtbudget für die Durchführung der Berufssprachkurse wird über das Kapitel 1101 Titel 684 04 „Berufsbezogene Deutschsprachför-

derung durch das BAMF⁴⁴ bereitgestellt. Die Kurse werden bedarfsge-
recht initiiert und gestaltet.

Die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung trat
zum 1. Juli 2016 in Kraft. In Rheinland-Pfalz begannen die ersten Kurse
im letzten Quartal 2016, erste Zahlungen erfolgten 2017.

	Ausgaben für in Rheinland-Pfalz begonnene Berufssprachkurse
2016	– €
2017	2.455.657,53 €
2018	12.206.524,87 €
2019	16.304.097,64 €
2020	13.693.243,04 €
2021	14.846.034,96 €
2022	14.328.571,42 €
2023	14.303.244,43 €

ESF-BAMF-Programm

Das ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für
Menschen mit Migrationshintergrund hatte eine Laufzeit von 2014 bis
2020 und endete 2020. Im Rahmen des ESF-BAMF-Programms wurden
folgende Finanzmittel (Auszahlungen an Projekte) für Rheinland-Pfalz
verausgabt.

Jahr	ESF	Bundesmitten	Gesamt
2014	2.375.917,90 €	–	2.375.917,90 €
2015	337.414,45 €	20.960,03 €	358.374,48 €
2016	1.848.208,62 €	242.569,26 €	2.090.777,88 €
2017	2.046.701,82 €	374.886,78 €	2.421.588,60 €
2018	1.341.834,22 €	40.752,41 €	1.382.586,63 €
2019	452.035,93 €	–	452.035,93 €
2020	113.585,95 €	–	113.585,95 €

38. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Welchen Stand haben die Vorhaben der Bundes-
regierung, „im großen Stil ab(zu) schieben“ (Bun-
deskanzler Olaf Scholz in: DER SPIEGEL
43/2023) sowie die schnellere Ausweisung von
kriminellen Clanmitgliedern (Bundesministerin
des Innern und für Heimat Nancy Faeser in: Rhei-
nische Post vom 12. August 2023) bzw. für wann
ist die konkrete Umsetzung der Vorhaben vorge-
sehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 23. Januar 2024**

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag Maßnahmen
zur Rückführung vereinbart, um die Ausreisepflicht konsequenter umzu-
setzen. Insbesondere Straftäterinnen und Straftäter sowie Gefährderin-
nen und Gefährder sollen verstärkt abgeschoben werden. Erste Gesetzes-
änderungen im Hinblick auf eine bessere Abschiebung von Straftätern
und eine Verlängerung der Dauer der Abschiebungshaft sind bereits am
31. Dezember 2022 in Kraft getreten. Weitere Rechtsänderungen sind in

dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung enthalten. Insbesondere sollen Straftäterinnen und Straftäter, vor allem Schleuser und Angehörige der Organisierten Kriminalität, konsequenter und schneller ausgewiesen und dann abgeschoben werden können. Die 2./3. Lesung dieses Gesetzentwurfs erfolgte am 14. Januar 2024.

Darüber unterstützt die Bundesregierung die Länder, neben der langjährig bewährten behördlichen Zusammenarbeit, auch weiterhin im Rahmen bestehender Strukturen der Bund-/Länderzusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) sowie im Gemeinsamen Terrorismus- und Abwehrzentrum. Das ZUR dient als Kooperationsplattform der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Fragen der Rückkehr.

Darüber hinaus findet im Zuge der Umsetzung des Beschlusses der 219. Innenministerkonferenz am 14. bis 16. Juni 2023 eine engere Vernetzung von Bund und Ländern bei der Behandlung von Fällen ausländischer Mehrfachintensivtäterinnen und -täter statt.

Die Bundesregierung treibt außerdem die Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten intensiv voran, um eine Verbesserung der Rückkehrkooperation, auch im Rahmen von Migrationspartnerschaften und Vereinbarungen, zu erreichen.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Bundesinnenministerin Nancy Faeser und ihren georgischen Amtskollegen wurde am 19. Dezember 2023 ein Migrationsabkommen mit Georgien geschlossen. Wichtig für die weitere Verbesserung der Rückführung in diese Länder ist auch die Einstufung von Georgien und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten, der der Bundesrat am 15. Dezember 2023 zugestimmt hat.

39. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Treffen zwischen Vertretern der Bundesregierung und des Bundesverfassungsgerichts wurden bisher in der laufenden 20. Wahlperiode anberaumt, und welche weiteren sind geplant (bitte mit konkretem Anlass angeben, vgl. Tagesspiegel – www.tagesspiegel.de/politik/treffen-vo-n-regierung-und-verfassungsgericht-das-unglaubliche-schweigen-in-karlsruhe-10825876.html, zuletzt abgerufen am 15. Januar 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. Januar 2024**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden

Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Teilnahmen an Gerichtsterminen (mündliche Verhandlungen, Urteilsverkündungen) sowie protokollarische Termine der Ernennung bzw. Verabschiedung von Richterinnen und Richtern durch den Bundespräsidenten, werden nicht als „Treffen“ im Sinne der Fragestellung aufgefasst. Ebenso werden zufällige Begegnungen auf Veranstaltungen oder bei öffentlichen Terminen nicht als „Treffen“ im Sinne der Fragestellung aufgefasst.

Folgende Treffen zwischen Vertretern der Bundesregierung (bezüglich des Personenkreises siehe Aufzählung im ersten Absatz) und des Bundesverfassungsgerichts hat es in der laufenden 20. Wahlperiode gegeben:

- 27. Oktober 2022: Antrittsbesuch des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann und der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz Dr. Angelika Schlunck beim Bundesverfassungsgericht; Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth, der Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Doris König und der Bundesverfassungsrichterin Dr. Yvonne Ott.
- 29. Juni 2023: Mittagessen der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz Dr. Angelika Schlunck mit dem Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff und dem Bundesverfassungsrichter Thomas Offenloch. Die Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck war für eine Tagung zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit in Karlsruhe; diese Anwesenheit von der Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck in Karlsruhe bot Gelegenheit zu einem Austausch.
- 8. November 2023: Besuch der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht. An dem Treffen haben alle Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichter teilgenommen; es haben ferner folgende Mitglieder der Bundesregierung teilgenommen:
 - o Bundeskanzler Olaf Scholz
 - o Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck
 - o Bundesinnenministerin Nancy Faeser
 - o Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann
 - o Bundesarbeitsminister Hubertus Heil
 - o Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir
 - o Bundesfamilienministerin Lisa Paus
 - o Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing
 - o Bundesentwicklungsministerin Svenja Schulze
 - o Bundesminister für besondere Aufgaben/Chef des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt
- 9. Januar 2024: Gespräch zwischen dem Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann und dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth.

Weitere Treffen sind aktuell nicht geplant.

40. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)

Welche Umstände haben die Bundesregierung dazu bewegt, wieder vermehrt Rückführungen von Jesiden in den Irak durchzuführen, obwohl diese noch im Frühjahr letzten Jahres als „unzumutbar“ bezeichnet wurden (www.tagesschau.de/investigativ/monitor/abschiebungen-irak-jesiden-100.html), und wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2023 in den Irak abgeschoben (bitte nach Jesiden und sonstigen irakischen Staatsangehörigen sowie nach Kalendermonaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 23. Januar 2024

Die Durchsetzung des Aufenthaltsrechts und damit die Durchführung von Rückführungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese veranlassen u. a. die Rückführung ausreisepflichtiger Personen. Vor jeder Abschiebung prüft die jeweils zuständige Ausländerbehörde das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Auch die Entscheidung über einen befristeten Abschiebungsstopp liegt nach dem Aufenthaltsgesetz bei den einzelnen Bundesländern. Nordrhein-Westfalen und Thüringen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 18. Dezember 2023 bzw. 2. Januar 2024 einen Abschiebungsstopp für Frauen und Minderjährige jesidischer Zugehörigkeit nach Irak bis zum 18. März 2024 bzw. 2. April 2024 angeordnet. Dem Bund kommt hier insofern keine eigenständige Kompetenz zu, sondern dieser hat lediglich sein Einvernehmen zu erteilen, sofern die Länder einen Abschiebungsstopp über eine gewisse Zeit hinaus verlängern möchten. Hierzu ist erforderlich, dass die Länder sich in der Innenministerkonferenz einvernehmlich auf einen entsprechenden Abschiebungsstopp einigen. Allerdings haben die Länder auf der vergangenen 220. IMK das Thema nicht adressiert.

Das Kriterium der „Unzumutbarkeit der Rückkehr“, auf das sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5850 zur Frage der Aufhebung des Schutzstatus bezogen hat, wird ausschließlich im Rahmen des Aufhebungsverfahrens geprüft und wird weiterhin angenommen. Diese Regelvermutung kann jedoch durch das Verhalten des Ausländers widerlegt werden.

Aus diesem Grund finden Aufhebungen des Schutzstatus von Jesidinnen und Jesiden nur in wenigen Ausnahmefällen statt (es wird hierzu auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7b bis 7h der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8592 verwiesen); in der Regel bleibt daher ein einmal erteilter Schutzstatus bestehen, eine Rückführung droht diesen Personen nicht.

Im Jahr 2023 erfolgte die Abschiebung von insgesamt 300 irakischen Staatsangehörigen nach Irak. Eine statistische Unterscheidung von Volks- oder Religionszugehörigkeiten erfolgt durch den Bund nicht. Die nachfolgende Übersicht enthält die Aufschlüsselung nach Monaten.

Abschiebungen irakischer Staatsangehöriger nach Irak 2023	
Januar	5
Februar	12
März	10
April	11
Mai	0
Juni	4
Juli	7
August	27
September	34
Oktober	54
November	46
Dezember	90

41. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Dezember 2023 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten aufschlüsseln, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. Januar 2024**

Gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei stellte die Bundespolizei im Zeitraum 1. Dezember bis 31. Dezember 2023 an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 6.003 unerlaubt eingereiste Personen fest. Im Sinne der Anfrage ist die statistische Aufschlüsselung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		2023 Dezember Anzahl Personen
Landgrenze zu	Österreich	1.720
	Schweiz	1.675
	Polen	850
	Tschechien	673
	Frankreich	570
	Belgien	255
	Niederlande	160
	Luxemburg	55
	Dänemark	45
Gesamt		6.003

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

42. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung zu der von einigen US-Universitäten durchgeführten Praxis (etwa am Massachusetts Institute of Technology [MIT] und Harvard), dass Studienbewerber je nach Zugehörigkeit zu rassischen Gruppen (englisch: „racial groups“) mehr Punkte im Aufnahmetest zur Aufnahme an die Universität erreichen müssen und damit einige Gruppen zu bevorzugen und andere zu benachteiligen, wobei die Praxis erst durch das Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten für verfassungswidrig erklärt wurde (Students for Fair Admissions v. Harvard, 600 US 181 (2023)), jemals etwa im Rahmen ihrer „Menschenrechtspolitik“, zu der die Bundesregierung äußert, dass sie „für die weltweite Achtung der Menschenrechte eintrete“, gegenüber der US-Administration oder anderen ablehnend oder kritisch geäußert, und wie bewertet sie die Vereinbarkeit solcher Praktiken mit „den Menschenrechten“ (www.bundesregierung.de/statisch/jb11-12/Webs/Breg/DE/Themen/Jahresbericht_2011_2012/10_DeutschlandPartner/6_Menschenrechtspolitik-und-humanitaere-Hilfe/_node.html; www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/koordinatoren/menschenrechte-humanitaere-hilfe-node/menschenrechte-humanitaere-hilfe/205164; <http://web.archive.org/web/20191018122307/https://www.washingtonexaminer.com/weekly-standard/the-balancing-game>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 23. Januar 2024**

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zur Zulassungspraxis einzelner Universitäten in einem funktionierenden Rechtsstaat wie den Vereinigten Staaten. Die in der Fragestellung enthaltenen Wertungen und Zuschreibungen macht sich die Bundesregierung ausdrücklich nicht zu eigen.

43. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Wie gliedert sich die humanitäre Hilfe für Gaza auf, die laut Bundesregierung insgesamt 211 Mio. Euro umfasst (bitte anhand einer Projektliste angeben)?
44. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Anhand welcher Partner (bitte benennen) stellt die Bundesregierung sicher, dass die humanitäre Hilfe von 211 Mio. Euro bei den Bedürftigen in Gaza ankommt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 22. Januar 2024**

Die Fragen 43 und 44 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die humanitäre Hilfe der Bundesregierung in den besetzten Palästinensischen Gebieten bzw. im Kontext der humanitären Krise im Gaza-Streifen in Höhe von rund 211 Mio. Euro im Jahr 2023 wurde an folgende Zuwendungsempfänger ausgezahlt:

Zuwendungsempfänger	Zuwendung in Mio. Euro
United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees (UNRWA)	83
United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)	5
World Food Programme (WFP)	45
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	17
United Nations Children's Fund (UNICEF)	17
United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA)	24,9
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	14
Norwegian Refugee Council (NRC)	5
Gesamt	210,9

45. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)

Ist das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) für die Bundesregierung noch ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner für die Verteilung der humanitären Hilfe im Gaza-Streifen, auch der gerade aufgestockten Nothilfe, vor dem Hintergrund, dass in einer Telegram-Gruppe 3.000 Lehrer der UNRWA den Angriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 auf Israel feierten (Quelle: UN-Watch, unwatch.org/group-of-3000-unrwa-teachers-celebrates-hamas-massacre-and-rape/)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 22. Januar 2024**

Die Position der Bundesregierung bleibt unverändert. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit von UNRWA finanziell und politisch. Das UNRWA arbeitet auf Grundlage eines Mandats der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN), das zuletzt im Dezember 2022 mit sehr breiter Mehrheit verlängert wurde.

Die deutsche Förderung erfolgt aus Mitteln für humanitäre Hilfsmaßnahmen des Auswärtigen Amts, insbesondere für Ernährungshilfe in Gaza und Syrien, sowie aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), insbesondere für die Aufrechterhaltung der Basisversorgung für Binnenvertriebene im Gaza-Streifen sowie zur Unterstützung palästinensischer Flüchtlinge in Jordanien.

Die Bundesregierung hat den Bericht zur angeblichen Glorifizierung des Terrors der Hamas vom 7. Oktober 2023 durch UNRWA-Lehrkräfte in Gaza zur Kenntnis genommen und steht zur Klärung des Sachverhalts mit UNRWA sowie anderen Gebern in engem Austausch. UNRWA sicherte zu, dieser sowie jeglicher Anschuldigungen gegen Mitarbeitende gründlich nachzugehen und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, falls sich diese bestätigen sollten.

46. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Wird sich die Bundesregierung zu den jüngsten Massakern an Christen in Nigeria äußern, bei denen seit dem 24. Dezember 2023 ca. 300 Menschen ermordet wurden (im gesamten Jahr 2023 circa 4.500), verübt durch islamistische Terrorgruppen (Boko Haram und ISWAP), radikalisierte Vertreter des Hirtenvolks der Fulani und Angehörige der Sicherheitsbehörden (intersociety-ng.org/nigerian-security-forces-and-government-protected-fulani-jihadists-have-continued-to-slaughter-abduct-and-disappear-thousands-of-defenseless-nigerians-on-the-grounds-of-religion-and-ethnicity/), sowie morningstarnews.org/2024/01/terrorists-slaughter-41-christians-in-kaduna-state-nigeria/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 24. Januar 2024**

Die Bundesregierung verurteilt die verabscheuungswürdige Gewalt gegen unschuldige Zivilisten. Die deutsche Botschafterin in Abuja hat ihre Bestürzung über die grausamen Angriffe auf Christen über die Weihnachtsfeiertage sowie ihr Mitgefühl für die Opfer und deren Familienangehörige in einer öffentlichen Mitteilung auf X (vormals Twitter) für die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht (<https://x.com/annettin/es/status/1740706992250060928?s=46>). Auch der Beauftragte der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit äußerte sich auf X (<https://x.com/ReligionBund/status/1740709751959191994?s=20>).

47. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Haben sich Vertreter der Bundesregierung für die Massaker von Kraljevo und Kragujevac 1941 in Serbien entschuldigt, und wenn ja, wer und wann (vgl. www.boell.de/de/2021/11/02/wir-deutschen-verneigen-uns-aufrichtig-vor-den-opfern-der-grausamen-massaker-kragujevac)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 22. Januar 2024**

Die Bundesregierung bekennt sich zu ihrer historischen Verantwortung für die im Zweiten Weltkrieg durch Deutsche begangenen Kriegsverbrechen.

Der letzte Anlass zum öffentlichen Gedenken in Kragujevac war am 21. Oktober 2021 zum 80. Jahrestag der genannten deutschen Kriegsverbrechen. Deutschland war bei der Gedenkveranstaltung durch Bundestagsvizepräsidentin Claudia Roth als Vertreterin des damaligen Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble hochrangig vertreten.

Der Sondergesandte der Bundesregierung für die Länder des westlichen Balkans, Manuel Sarrazin, besuchte am 6. April 2022 Kraljevo und legte im Namen der Bundesregierung einen Kranz im Gedenken an die Opfer der dort von Deutschland begangenen Kriegsverbrechen nieder.

48. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele afghanische Ortskräfte und wie viele von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig eingestufte Afghanen sind im August 2021 im Zusammenhang mit den von der Bundesregierung und deutschen Nichtregierungsorganisationen (mit-)organisierten und durchgeführten Bustransporten in den Flughafen Kabul gelangt, und wie viele dieser afghanischen Ortskräfte und wie viele von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig eingestuften Afghanen sind anschließend von der Bundeswehr ausgeflogen worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8031)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 24. Januar 2024**

Die erfragten Informationen liegen nicht in konsolidierter Form vor und lassen sich im Nachhinein nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Weitergehende Recherchen im Sinne der Fragestellung würden die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Bereiche massiv einschränken, da sie eine händische Zählung und Auswertung einer Vielzahl von Datensätzen erforderten.

49. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(fraktionslos)
- War aus Sicht der Bundesregierung die Tötung von bis zu 300.000 Personen (1905 bis 1907) im heutigen Tansania ein Genozid, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 24. Januar 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6943 verwiesen.

50. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich nach der Abschaffung des „Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels“ bzw. der sogenannten „Loi 16“ durch den derzeitigen Machthaber der Republik Niger General Abdourahamane Tchiani im November 2023 die Situation an der Migrationsroute durch Niger gestaltet, deren offenkundige Wiederbelebung das Ziel der erfolgten Gesetzesaufhebung war (vgl. Putsch, Christian: „Niger bricht die Vereinbarung mit der EU“ in: NZZ International vom 28. November 2023, S. 28), bzw. was unternimmt sie, um solche Erkenntnisse zu gewinnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 23. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse über veränderte Migrationsbewegungen durch Niger seit der Aufhebung des nigrischen Gesetzes mit der Ordnungsnummer 2015-36 vor. Die Bundesregierung beobachtet Migrationsbewegungen im Sahel genau und steht in engem Austausch insbesondere mit der International Organization for Migration (IOM), dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Europäischen Union.

51. Abgeordneter **Dr. Stefan Nacke** (CDU/CSU) Was hat das Auswärtige Amt in den letzten sechs Monaten unternommen, um einen in Jordanien wegen Mordversuchs verurteilten und von Interpol zur Fahndung ausgeschriebenen Mann aus dem Irak, der nun aus der deutschen Auslieferungshaft entlassen wurde (vgl. www.westfalen-blatt.de/owl/bielefeld/mordversuch-olg-hamm-liefert-verurteilten-nicht-nach-jordanien-aus-2901652), nach Jordanien auszuliefern (bitte Vorgänge mit Datum einzeln kurz ausführen), und welche Personen/Referate waren an diesen Vorgängen bisher beteiligt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 26. Januar 2024**

Das Auswärtige Amt wirkt am strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr, einschließlich der Auslieferung von gesuchten Straftätern, im Rahmen seiner Zuständigkeit mit und unterstützt damit die rechtliche Aufarbeitung von Strafverfahren.

Zu den Einzelheiten von Auslieferungsersuchen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für künftige effektive Zusammenarbeit. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit Verfassungsrang. Trotz

der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange, das Informationsinteresse des Parlaments hinter diesem berechtigten Interesse zurück.

52. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Haben die Bundesregierung bzw. ihr unterstellte Behörden dem oppositionellen serbischen Parteienbündnis „Serbien gegen Gewalt“ Geldmittel aus dem Bundeshaushalt auf direktem oder indirektem Wege zugeführt, und wie hat die Bundesregierung bisher auf die Vorwürfe des serbischen Präsidenten Aleksandar Vucic diplomatisch reagiert, dass sich die Bundesregierung in die serbische Wahl im Dezember 2023 eingemischt hätte (www.tagesspiegel.de/internationales/wegen-vorwurfs-des-wahlbetrugs-serbiens-prasident-vucic-attackiert-deutschland-10964260.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 24. Januar 2024**

Die Bundesregierung bzw. ihr unterstellte Behörden haben dem serbischen Parteienbündnis „Serbien gegen Gewalt“ keine solchen Gelder zukommen lassen.

Die Bundesregierung forderte wiederholt die Umsetzung der Empfehlung des Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) nach den serbischen Parlamentswahlen 2023, was jedoch bis zum heutigen Tag nicht geschah.

53. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Welche Ressorts der Bundesregierung (bitte unter Nennung der jeweiligen Fachreferate, nachgeordneten Bundesbehörden, Forschungseinrichtungen und – nach Kenntnis der Bundesregierung – Landesbehörden) sind am Ratifizierungsprozess der UNESCO-Konvention für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes beteiligt, und wie ist der diesbezügliche aktuelle Stand der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung und ggf. mit den Ländern bei der Erarbeitung eines Ausführungsgesetzes?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 25. Januar 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 20/9934 wird verwiesen.

Das Auswärtige Amt ist das federführende Ressort für die Vorbereitung des Ratifizierungsprozesses. Im Rahmen dieser Vorbereitung wurden unter anderem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministe-

rium des Innern und für Heimat, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Verteidigung, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz sowie einzelne Bundesländer konsultiert. Zu Fragen wie Zuständigkeiten und Finanzierung sind die Abstimmungen noch nicht abgeschlossen.

54. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Auf welche Weise hat sich die Bundesregierung für die Belange indigener Völker (etwa auf dem afrikanischen oder amerikanischen Kontinent) eingesetzt, und welche finanziellen Förderungen oder Unterstützungen anderer Art hat die Bundesregierung insbesondere seit 2010 geleistet?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. Januar 2024**

Es wird auf die einschlägigen Berichte der Bundesregierung verwiesen. Hervorzuheben ist der 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom 7. Dezember 2022 mit dem Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2023–2024 (www.auswaertiges-amt.de/blob/2568076/6ad3f2acb97f9f0fe0c3938dbf136b8a/221207-mrb-15-pdf-data.pdf, S. 18), der 16. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung vom 16. Oktober 2021 (www.bmz.de/resource/blob/96722/smateriale575-entwicklungspolitische-bbericht.pdf) sowie der Dritte Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 22. November 2023 (<https://religionsfreiheit.bmz.de/resource/blob/190798/dritter-religions-und-weltanschauungsfreiheitsbericht.pdf>).

55. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung – vor dem Hintergrund des Schreibens, das der US-Senator für den Bundesstaat Oregon Roy Weyden an das US-Justizministerium geschrieben und veröffentlicht hat (www.wyden.senate.gov/imo/media/doc/wyden_smartphone_push_notification_surveillance_letter.pdf) – Hinweise darauf vor, ob die US-amerikanischen Behörden die Unternehmen Google und Apple aufgefordert haben, Daten herauszugeben, die deutsche Staatsbürger oder Personen betreffen, welche die Dienste vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus nutzen, und die bei der Nutzung von „Push“-Benachrichtigungen über die „Push“-Dienste dieser Anbieter anfallen, und wenn ja, welche Hinweise sind das?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

56. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Was sind die vier häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen hinsichtlich der neu eingeleiteten Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 mit Bezug zum islamistischen Terrorismus und zum Ausländerextremismus (bitte jeweils Staatsangehörigkeit und Anzahl der Tatverdächtigen für 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 22. Januar 2024**

In den im Jahr 2021 mit Bezug zum islamistischen Terrorismus vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) eingeleiteten Verfahren waren hinsichtlich der Beschuldigten folgende vier Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten (Anzahl der Beschuldigten in Klammern):

1. afghanische Staatsangehörigkeit (77),
2. syrische Staatsangehörigkeit (76, davon 13 Beschuldigte auch deutsche Staatsangehörige),
3. deutsche Staatsangehörigkeit (66, davon 13 Beschuldigte auch syrische Staatsangehörige, ein Beschuldigter auch somalischer Staatsangehöriger, 15 Beschuldigte zusätzlich mit weiteren Staatsangehörigkeiten),
4. somalische Staatsangehörigkeit (18, davon ein Beschuldigter auch deutscher Staatsangehöriger).

In den im Jahr 2021 mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus eingeleiteten Verfahren waren hinsichtlich der Beschuldigten folgende vier Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten (Anzahl der Beschuldigten in Klammern):

1. türkische Staatsangehörigkeit (118, davon zwei Beschuldigte auch deutsche Staatsangehörige),
2. syrische Staatsangehörigkeit (30, davon ein Beschuldigter auch deutscher Staatsangehöriger),
3. deutsche Staatsangehörigkeit (16, davon zwei Beschuldigte auch türkische, ein Beschuldigter auch syrische Staatsangehörige),
4. irakische Staatsangehörigkeit (10).

In den im Jahr 2022 mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleiteten Verfahren waren hinsichtlich der Beschuldigten folgende vier Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten (Anzahl der Beschuldigten in Klammern):

1. syrische Staatsangehörigkeit (57),
2. deutsche Staatsangehörigkeit (57, davon 18 Beschuldigte zusätzlich mit weiteren Staatsangehörigkeiten),
3. afghanische Staatsangehörigkeit (55),
4. libanesische Staatsangehörigkeit (9).

In den im Jahr 2022 mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus eingeleiteten Verfahren waren hinsichtlich der Beschuldigten folgende vier Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten (Anzahl der Beschuldigten in Klammern):

1. türkische Staatsangehörigkeit (94, davon ein Beschuldigter auch deutscher Staatsangehöriger),
2. syrische Staatsangehörigkeit (26),
3. irakische Staatsangehörigkeit (14),
4. deutsche Staatsangehörigkeit (3, davon ein Beschuldigter auch türkischer Staatsangehöriger).

In den im Jahr 2023 mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleiteten Verfahren waren hinsichtlich der Beschuldigten folgende vier Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten (Anzahl der Beschuldigten in Klammern):

1. deutsche Staatsangehörigkeit (237, davon 14 Beschuldigte auch afghanische Staatsangehörige, 23 Beschuldigte auch türkische Staatsangehörige, 62 Beschuldigte zusätzlich mit weiteren Staatsangehörigkeiten),
2. afghanische Staatsangehörigkeit (71, davon 14 Beschuldigte auch deutsche Staatsangehörige),
3. türkische Staatsangehörigkeit (62, davon 23 Beschuldigte auch deutsche Staatsangehörige),
4. syrische Staatsangehörigkeit (48, davon ein Beschuldigter mit weiterer Staatsangehörigkeit).

In den im Jahr 2023 mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus eingeleiteten Verfahren waren hinsichtlich der Beschuldigten folgende vier Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten (Anzahl der Beschuldigten in Klammern):

1. türkische Staatsangehörigkeit (114, davon zwei Beschuldigte auch deutsche Staatsangehörige),
2. syrische Staatsangehörigkeit (43),
3. irakische Staatsangehörigkeit (14),
4. deutsche Staatsangehörigkeit (7, davon zwei Beschuldigte auch türkische Staatsangehörige).

Die Verfahren in Bezug auf Islamisten betreffen hierbei überwiegend Auslandsstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien, Irak sowie Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde, sofern die Verfahren

nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des GBA, wobei der Begriff des auslandsbezogenen Extremismus den internationalen-nichtislamistischen Terrorismus und auch die Bereiche des internationalen Links- und Rechtsextremismus umfasst. Die Zahlen wurden hinsichtlich der vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren erhoben. Sie geben den aktuellen Datenstand zu namentlich bekannten Beschuldigten wieder. Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufte Form. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

57. Abgeordnete
Clara Bünger
(fraktionslos)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, warum der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) bislang keine Ermittlungen zu möglichen Kriegsverbrechen sowohl von israelischer Seite als auch palästinensischer Seite auf die jeweilige Zivilbevölkerung einleitet, obwohl nicht nur Menschenrechtsorganisationen wie z. B. Amnesty International und das European Center for Constitutional and Human Rights dies aufgrund vermehrter Berichte über Beweise für das Vorliegen von Kriegsverbrechen fordern, sondern auch der UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk Anzeichen hierfür sieht, die untersucht werden müssen, sowie der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs Karim Khan, der schnelle Ermittlungen auf allen Seiten für dringend notwendig erachtet (www.tagesschau.de/ausland/afrika/gaza-kriegsverbrechen-un-100.html), und ist es nach Ansicht der Bundesregierung nicht erforderlich, dass der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann, der stets betont, dass das Völkerrecht überall gelten muss (www.zeit.de/politik/deutschland/2023-02/marco-buschmann-kriegsverbrechen-voelkerstrafrecht), in diesem Fall vom seinem umfassenden Weisungsrecht Gebrauch macht (www.bundestag.de/resource/blob/9)

00306/68b6885fc85a4803aa62f51b67ac8152/W D-7-040-22-pdf-data.pdf) und den GBA anweist, dem Verdacht auf Kriegsverbrechen nachzugehen sowie umgehend alle im Raum stehenden Völkerrechtsverbrechen durch die israelische Armee sowie durch die Hamas zu untersuchen, um seinen Verpflichtungen im globalen Gesamtgefüge der internationalen Strafjustiz gerecht zu werden und sich eine selektive Anwendung des Völkerstrafrechts nicht vorwerfen zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 26. Januar 2024**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, soweit aus den Reihen der Terrororganisation Hamas im Zuge des Angriffs vom 7. Oktober 2023 Straftaten zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger begangen wurden. Im Übrigen wird das Konfliktgeschehen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Kriegsverbrechen, fortlaufend beobachtet und bewertet.

Das genannte Weisungsrecht des Bundesministers der Justiz nach § 147 Nummer 1 und § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes steht – worauf auch die in der Fragestellung genannte Darstellung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hinweist – nicht im rechtsfreien Raum. Eine Weisung hat sich stets innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts zu halten und ist engen Grenzen unterworfen. Sie ist nur dort möglich, wo Ermessen auszuüben ist oder – auch bei strikter Gesetzesanwendung – zu Zweifels- oder Auslegungsfragen ein Spielraum rechtlich möglicher Beurteilung besteht. Auch hier muss jede Weisung, die sich aus Gesetz und Recht ergebenden Grenzen beachten (zum Beispiel Verbot der Ermessensüberschreitung oder Willkürverbot). Das Aufsichts- und Leitungsrecht darf zudem im Hinblick auf die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz und der Willkürfreiheit nicht auf sach- beziehungsweise justizfremden Erwägungen beruhen. Die Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die die Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen, mithin ein Anfangsverdacht besteht, ist von der Staatsanwaltschaft zu prüfen. Anhaltspunkte für eine mögliche Weisung sind nach alledem nicht ersichtlich.

58. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Zu welchem Zeitpunkt hatte die Bundesregierung Kenntnis über die Sabotagevorwürfe an der kritischen LNG-Infrastruktur (www.sueddeutsche.de/politik/lng-pipeline-schleswig-holstein-sabotage-ermittlungen-generalbundesanwalt-1.6328070), und in welcher Weise informierte die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Hinweise auf Sabotage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 22. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat Ende November 2023 Kenntnis von dem Sachverhalt erhalten. Eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung ist nicht erfolgt.

59. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)

Wann soll der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Aend_184b_StGB.pdf?__blob=publicationFile&v=4) – vom Bundeskabinett verabschiedet werden, und wie soll unterstützt werden, dass anhängige Verfahren im Sinne fälschlich betroffener Personen weiterhin ausgesetzt bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 25. Januar 2024**

Das Bundesministerium der Justiz hat im November 2023 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte – vorgelegt. Die Ressorts, Länder und Verbände wurden beteiligt. Das Verfahren dauert an. Der Gesetzentwurf wird zeitnah dem Bundeskabinett zum Beschluss vorgelegt.

Hinsichtlich des Umgangs mit „anhängigen Verfahren im Sinne fälschlich betroffener Personen“ ist darauf hinzuweisen, dass die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte nach § 184b StGB auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung strafbar bleibt. Angepasst werden nur die Mindeststrafen in § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB. Eine allgemeine Entkriminalisierung ist nicht beabsichtigt und wäre auch offensichtlich verfehlt, da diesen Taten reale und brutale Gewalt gegen Kinder zu Grunde liegen kann.

Durch die Gesetzesänderung wird es den Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglicht, auch bereits anhängige Verfahren gegen Personen, deren Schuld gering wäre, nach den §§ 153, 153a der Strafprozessordnung einzustellen. Die Entscheidung hierüber treffen die Staatsanwaltschaften und Gerichte im jeweiligen Einzelfall.

60. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)

Aus welchen im Einzelnen aufzuführenden Gründen kommt das in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 20/10022 unter der Nummer 2 genannte „Rechtsgutachten zur Geschäftsführerhaftung“ zu welchem konkreten Ergebnis im Hinblick auf den in der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 22, Plenarprotokoll 20/146, genannten Anlass der Beauftragung des Gutachtens „Herausgabe der Publikation ‚Libra – Das Rechtsbriefing““?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 26. Januar 2024**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Antwortpflicht der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen begrenzt. So folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht 124, 78 [120 folgend]).

Die konkreten Ergebnisse des von Ihnen benannten „Rechtsgutachtens zur Geschäftsführerhaftung“ sind als Bestandteil eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozesses dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung zuzuordnen, der dem parlamentarischen Fragerecht entzogen ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

61. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(fraktionslos)

Wie wird sich der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung voraussichtlich in den Jahren 2027, 2028, 2029, 2030 entwickeln, insbesondere angesichts der durch den Bundeshaushalt 2024 voraussichtlich sich ergebenden Kürzungen des zusätzlichen Bundeszuschusses um jährlich insgesamt 1,2 Mrd. Euro in den Jahren 2024 bis 2027 sowie schon für die Jahre 2022 bis 2025 zurückgenommener Sonderzahlungen von jährlichen 500 Mio. Euro (die FAZ vom 11. Januar 2024 berichtete von einem Anstieg auf 19,7 Prozent für das Jahr 2028), und wie begründet die Bundesregierung, dass die Beitragssätze aufgrund der Kürzungszwänge des Haushaltes steigen werden und nicht den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern in Form von Leistungsverbesserungen zu Gute kommen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 26. Januar 2024**

Die voraussichtliche Entwicklung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 2027, 2028, 2029 und 2030 ist der Übersicht B8 des Rentenversicherungsberichts 2023 (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9400) zu entnehmen.

Dieser jährliche Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung nach § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) enthält eine Vorausberechnung über die Entwicklung der Rentenfinanzen in den zukünftigen 15 Kalenderjahren. Die Berechnungen im Rentenversicherungsbericht 2023 gehen grundsätzlich von geltendem Recht aus, unter Berücksichtigung von bereits vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwürfen. Die mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 umgesetzte Kürzung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss um jeweils 600 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2027 wurde deshalb bereits bei den Berechnungen berücksichtigt.

Die im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024 mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vereinbarte weitere Kürzung des zusätzlichen Bundeszuschusses um 600 Mio. Euro in den Jahren 2024 bis 2027 ist in den Berechnungen des Rentenversicherungsberichts 2023 noch nicht enthalten. Eine kurz- oder mittelfristige Auswirkung auf die Beitragssatzentwicklung resultiert nach aktueller Einschätzung hieraus nicht. Die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung ist durch die Minderung nicht beeinträchtigt.

Es bleibt auch bei der geplanten Leistungsverbesserung durch das vorgesehene zweite Rentenpaket. Die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz im Jahr 2018 eingeführte und bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent soll mit dem zweiten Rentenpaket vertrauensstärkend dauerhaft gesichert werden. Das weitere Standbein der Finanzierung in Form von Erträgen aus dem geplanten Generationenkapital soll sich positiv auf die Beitragssatzentwicklung auswirken.

62. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(fraktionslos)

Warum übernimmt die Bundesregierung bei dem im Entwurf für ein Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (Bundestagsdrucksache 20/9999) vorgesehenen vollständigen Wegfall der Leistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (§ 31 SGB II) nicht die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 2019 explizit genannte Einschränkung in den Gesetzestext, dass ein kompletter Wegfall der Sozialleistung nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine „tatsächlich existenzsichernde Erwerbstätigkeit (...) willentlich verweigert wird“ (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 209), und ist nach Auffassung der Bundesregierung demnach auch bei Ablehnung von Minijobs – die nachweislich nicht existenzsichernd sind – ein kompletter Wegfall der Leistungen gerechtfertigt (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Januar 2024**

Der vorgesehene Entzug des Regelbedarfes im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei willentlicher und grundloser Verweigerung einer zumutbaren Arbeit steht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Die gebotene Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall ist gesichert.

Der Regelungsentwurf im Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sieht bei willentlicher und grundloser Arbeitsverweigerung den Entzug des Regelbedarfes vor. Die Kosten der Unterkunft bleiben unberührt, ebenso wie etwaige Mehrbedarfe für besondere, individuelle Bedarfslagen (wie beispielsweise Mutterschaft). Zudem greifen auch die Verhältnismäßigkeitskriterien des neuen Minderungsrechts nach der Bürgergeldreform. Dies umfasst unter anderem die Möglichkeit der persönlichen Anhörung und die Härtefallprüfung. Ebenso ist zu prüfen, ob die Bürgergeldbeziehenden einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegengestanden haben.

Keine Voraussetzung für den Wegfall des Regelbedarfes ist es, dass die angebotene Arbeit zu einer unmittelbaren vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt. Das steht im Einklang mit den verfassungsrechtlich zulässigen Zielen des SGB II, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, die Dauer zu verkürzen oder den Umfang zu verringern. Andernfalls wäre der Leistungsentzug von der Größe der Bedarfsgemeinschaft oder der Höhe der Unterkunftsbedarfe und den jeweils zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einkommensverhältnissen abhängig. Eine solche Ungleichbehandlung soll vermieden werden. Das gilt auch im Falle eines die Hilfebedürftigkeit ggf. nicht überwindenden Arbeitsangebotes, wie bei dem in der Fragestellung genannten Minijob. Auch hier ist die Existenzsicherung über erwerbsaufstockendes Bürgergeld sichergestellt.

63. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(fraktionslos)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2023 das mittlere Bruttomonatsentgelt der Beschäftigten, die im Baugewerbe einer Tätigkeit auf Fachkräfteniveau nachgehen, entwickelt, und wie hoch war im gleichen Zeitraum die jahresdurchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise und der bundesweiten Bruttokaltmiete (bitte Zahlen jeweils getrennt für die einzelnen Jahre ausweisen und Baugewerbe nach gesamt sowie Bauhaupt- und Bauneben Gewerbe differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 26. Januar 2024**

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage nach den Bruttomonatsentgelten wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung

ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21734. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2022 vor.

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den mittleren Bruttonomatsentgelten (Median) sozialversicherungspflichtig Beschäftigter, die im Abschnitt F „Baugewerbe“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) eine Tätigkeit mit dem Anforderungsniveau „Fachkraft“ ausübten, können der nachfolgenden Tabelle A entnommen werden.

Tabelle A: Median der Bruttonomatsentgelte sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter mit dem Anforderungsniveau „Fachkraft“ nach ausgewählten Wirtschaftszweigen (WZ 2008) in Euro, Deutschland (Arbeitsort), Zeitreihe

Stichtag: 31.12. des Jahres	Baugewerbe (Wirtschaftsabschnitt F der WZ 2008)	Bauhauptgewerbe ¹	Ausbaugewerbe ²
2018	2.884	3.086	2.753
2019	2.988	3.202	2.851
2020	3.030	3.224	2.899
2021	3.126	3.318	2.998
2022	3.239	3.453	3.100

¹ Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 „Bau von Gebäuden“, 42.1 „Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken“, 42.2 „Leitungstiefbau und Kläranlagenbau“, 42.9 „Sonstiger Tiefbau“, 43.1 „Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten“ und 43.9 „Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten“ der WZ 2008.

² Das Ausbaugewerbe umfasst die Gruppen 43.2 „Bauinstallation“ und 43.3 „Sonstiger Ausbau“ der WZ 2008.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Inflationsrate, gemessen als Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex, sowie zur Entwicklung des Teilindex „Nettokaltniete und Wohnungsnebenkosten“ können nachfolgender Tabelle B entnommen werden.

Tabelle B: Verbraucherpreisindex für Deutschland nach Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Zeitreihe

Jahr	Verbraucherpreisindex 2020=100	Verbraucherpreisindex Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Darunter Nettokaltniete und Wohnungsnebenkosten 2020=100
2018	98,1	1,8	97,3
2019	99,5	1,4	98,7
2020	100,0	0,5	100,0
2021	103,1	3,1	101,4
2022	110,2	6,9	103,1
2023	116,7	5,9	105,5

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

64. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Inwieweit haben sich ggf. die Antragszahlen von Einrichtungen und das Fördervolumen durch die Übergangsregelung gemäß § 46 Satz 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 24. November 2023 erhöht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 25. Januar 2024**

Mit § 46 Satz 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 24. November 2023 wurde der Satz „Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt worden sind, können weiter erbracht werden.“ in den Satz „Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 beantragt worden sind, können weiter erbracht werden.“ geändert.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Förderung von Einrichtungen durch die Integrationsämter aus den Ausgleichsabgabemitteln, die den Ländern zustehen. Deshalb liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse hierzu vor.

65. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Sind nach Ansicht der Bundesregierung die Asylbewerberleistungen gegenwärtig existenzsichernd, oder rechnet die Bundesregierung angesichts der von Bund und Ländern bei der Ministerpräsidentenkonferenz Anfang November 2023 beschlossenen zeitlichen Ausweitung des Bezuges von Asylbewerberleistungen von bisher 18 auf 36 Monate mit einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 23. Januar 2024**

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind während des Grundleistungsbezugs und während des sogenannten Analogleistungsbezugs existenzsichernd. Entgegen der Annahme in der Frage wird der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG nicht zeitlich ausgeweitet. Der Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 sieht vielmehr vor, für hilfebedürftige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG den Zeitraum bis zum Bezug von sogenannten AsylbLG-Analogleistungen von derzeit 18 Monaten auf künftig 36 Monate anzupassen.

66. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Hat es seitens der Bundesregierung beim letzten Entwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Überlegungen gegeben, auch die Versorgung von chronischen Krankheiten wie Diabetes Mellitus in den § 4 des AsylbLG aufzunehmen, damit diese nicht gesondert beim Sozialamt beantragt werden muss und damit vom unterschiedlichen Ermessen in jedem Bundesland, jeder Stadt oder jeder Kommune abhängig ist, und plant die Bundesregierung das derzeitige, nach meiner Auffassung komplizierte Verfahren zu vereinfachen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 22. Januar 2024**

Die Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) richtet sich während des Grundleistungsbezugs nach den §§ 4 und 6 AsylbLG. Umfasst von § 4 AsylbLG sind die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Darüber hinaus werden auch bestimmte Vorsorgeleistungen, Schutzimpfungen sowie Gesundheitsleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt gewährt. Sofern Leistungen im Einzelfall unter anderem zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, können diese, auch wenn sie nicht von § 4 AsylbLG abgedeckt sind, gemäß § 6 AsylbLG gewährt werden. Mit diesem Leistungssystem ist eine ausreichende Grundversorgung gesichert.

Im sogenannten AsylbLG-Analogleistungsbezug, der gemäß der derzeitigen Anpassung des AsylbLG künftig nach einem Aufenthalt von 36 Monaten im Bundesgebiet erreicht wird, entspricht das Leistungsniveau des AsylbLG regelmäßig dem Niveau des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Dies schließt auch die medizinische Versorgung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Die Ausführung des AsylbLG obliegt den Ländern und Kommunen. Reformmöglichkeiten zur Vereinfachung des Zugangs zu Gesundheitsleistungen werden geprüft.

- | | |
|--|---|
| 67. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU) | Wie viele Menschen mit Migrationshintergrund sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Januar 2024**

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Angaben zum Migrationshintergrund vor. Im Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes wird der Migrationsstatus erhoben, jedoch keine Angaben zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Daher liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Daten vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

68. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(fraktionslos)
- Wie viele Minderjährige in der Bundeswehr verletzt sich im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit ihrer Bundeswehrtätigkeit (bitte um Auflistung nach Ursache der Verletzung und unter Angabe der Gesamtzahl aller Minderjährigen in der Bundeswehr), und wie viele volljährige Personen verletzt sich im selben Zeitraum (bitte ebenfalls unter Angabe der Gesamtzahl aller Volljährigen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 23. Januar 2024**

Die Gesamtzahl aller militärischen und zivilen Angehörigen der Bundeswehr betrug zum 31. Dezember 2023 263.038, von denen 1.440 minderjährig waren.

Insgesamt gab es im Jahr 2023 5.293 Dienstunfallanzeigen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch. Auf die Gruppe der Volljährigen (zivil und militärisch) entfielen dabei 5.236 und auf die Gruppe der Minderjährigen (zivil und militärisch) 57 Dienstunfallanzeigen.

Die 57 Unfallanzeigen der minderjährigen zivilen wie militärischen Angehörigen der Bundeswehr lassen sich in folgende Ursachengruppen unterteilen:

- 20 Anzeigen durch unglückliche Zufälle und unkoordinierte Bewegungsabläufe (hektische Bewegung, Umknicken oder das Verdrehen des Handgelenks),
- 18 Anzeigen durch das Einwirken Dritter (z. B. durch Kraftfahrzeuge), Hindernisse, Unebenheiten oder Unachtsamkeit,
- fünf Anzeigen durch die falsche Handhabung von Maschinen,
- vier Anzeigen als Folge von Glättebildung durch Öl, Wasser oder Schnee,
- drei Anzeigen aufgrund der Einwirkung von Tieren (z. B. Zeckenbisse) und
- sieben Anzeigen aufgrund von Bedienungsfehlern (z. B. falsche Handhabung der persönlichen Schutzausrüstung).

69. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(fraktionslos)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben im Jahr 2023 den Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele von ihnen waren zum Dienstantritt unter 18 Jahre alt (bitte jeweils gesamt und nach Geschlecht sowie nach freiwillig Wehrdienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 23. Januar 2024**

Im Jahr 2023 (Stand: 31. Dezember 2023) haben insgesamt 18.802 Soldatinnen und Soldaten ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten. Davon waren 1.996 (10,6 Prozent) Soldatinnen und Soldaten 17 Jahre alt. Aufgeteilt nach Geschlecht und Status setzt sich der Personalumfang der im Jahr 2023 zum Dienstantritt 17-Jährigen dabei wie folgt zusammen:

- 315 (15,8 Prozent) Soldatinnen, davon 232 (73,7 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende, fünf (1,6 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz und 78 (24,8 Prozent) Soldatinnen auf Zeit
- 1.681 (84,2 Prozent) Soldaten, davon 974 (57,9 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende, 105 (6,2 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz und 602 (35,8 Prozent) Soldaten auf Zeit.

70. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Halon-Feuerlöschern im Schützenpanzer Puma eingeholt (bitte unter Angabe, wann die Ausnahmegenehmigung beantragt und wann sie beschieden wurde), und falls ja, wann wird die Umrüstung aller im Bestand der Bundeswehr befindlichen Schützenpanzer Puma auf Feuerlöscher abgeschlossen sein, die nicht auf Pulver als Löschmittel beruhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 26. Januar 2024**

Die Verwendung von Halonen als Löschmittel ist in EU-Verordnungen geregelt. Die entsprechenden EU-Verordnungen (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und Verordnung (EU) Nr. 744/2010) legen Fristen (Endtermine) zur Verwendung von Halonen in kritischen Bereichen fest. Diese Verordnungen sind für die Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht.

Die Verwendung von tragbaren, halonhaltigen Feuerlöschern zum Schutz des Mannschaftsraums ist in diesen Verordnungen seit dem 1. Januar 2021 verboten.

Die Verordnungen ermöglichen keine weiteren Abweichungen und sehen keine Möglichkeit der Ausnahme für die Streitkräfte vor.

71. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Wie definiert die Bundesregierung die Führungsfähigkeit der „Division 2025“ zum 1. Januar 2025, und mit welcher Ausstattung soll diese Führungsfähigkeit sichergestellt werden (bitte über alle Ebenen der Division und Anzahl der jeweiligen Systeme aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 25. Januar 2024**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.² Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf vorhandene, künftige oder derzeit fehlende Kapazitäten und Fähigkeiten der Bundeswehr ermöglichen.

72. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)

Wie und wann plant die Bundesregierung den gemäß § 90 des Soldatengesetzes geforderten Gesetzesvorbehalt mit Blick auf die durchgeführten und anstehenden Anpassungen der Organisation der Verteidigung, insbesondere der Spitzengliederung der Bundeswehr und die endgültige Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung in den Deutschen Bundestag einzubringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 23. Januar 2024**

Die Reform des Geschäftsbereichs erfolgt im Rahmen der Ressortverantwortung gemäß Artikel 65 des Grundgesetzes (GG) sowie entlang der sich aus Artikel 65a GG ergebenden Kompetenzen. Das Einbringen einer gesetzlichen Regelung gemäß § 90 des Soldatengesetzes ist daher nicht erforderlich.

73. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung der spanischen Regierung Unterstützung bei der Instandsetzung der im Juni 2022 zur Lieferung an die Ukraine von Spanien angebotenen bis zu 40 Kampfpanzer Leopard 2A4 angeboten, und plant die Bundesregierung eine Allianz für die Lieferung weiterer Leopard Kampfpanzer anzuführen, und wenn nein, warum nicht, und plant sie zumindest die Instandsetzung aller für die Abgabe an die Ukraine infrage kommenden Leopard Kampfpanzer europäischer Staaten zu koordinieren?

² Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 25. Januar 2024**

Spanien hat nach hiesiger Kenntnis im Juni 2023 erstmalig Kampfpanzer Leopard 2A4 an die Ukraine abgegeben. Da Deutschland seit Jahren keine Kampfpanzer Leopard 2A4 mehr nutzt, ist gemeinsam mit Polen im vergangenen Jahr vereinbart worden, dass die Instandsetzung der ukrainischen Kampfpanzer Leopard 2A4 grundsätzlich in Verantwortung Polens durchgeführt wird.

Bezüglich weiterer Lieferungen Kampfpanzer Leopard ist Deutschland unverändert kontinuierlich in Verhandlungen mit anderen Nationen und der Industrie.

74. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(fraktionslos)

Kann die Bundesregierung den von der Bildzeitung wiedergegebenen Inhalt eines als „VS-NfD“ eingestuften Papiers des Bundesministers der Verteidigung bestätigen (www.bild.de/bild-plus/politik/ausland/politik-ausland/exklusives-geheim-papier-bundeswehr-bereitet-sich-auf-putin-angriff-voor-86752990.bild.html?t_ref=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F), und welche konkreten Anhaltspunkte liegen dem skizzierten Übungsszenario zugrunde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 26. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat die in Rede stehende Berichterstattung zur Kenntnis genommen. Anhand der zitierten Passagen kann die Bundesregierung das Papier im Sinne der Fragestellung nicht bestätigen. Grundsätzlich und losgelöst vom Einzelfall gilt, dass fortlaufend Szenare entwickelt und durchdacht werden, um die Truppe im Rahmen von Übungen und Simulationen auf verschiedene Eventualitäten vorzubereiten.

75. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(fraktionslos)

Welche Szenarien für einen Krieg zwischen Russland und der NATO bzw. zwischen Russland und der Bundesrepublik Deutschland wurden im Bundesministerium der Verteidigung bereits im Sinne des jüngst von der Bildzeitung wiedergegebenen Papiers (www.bild.de/bild-plus/politik/ausland/politik-ausland/exklusives-geheim-papier-bundeswehr-bereitet-sich-auf-putin-angriff-vor-86752990.bild.html?t_ref=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) durchgespielt (bitte unterschiedliche Szenarien benennen und eventuell existierende Papiere zusenden oder – falls nötig – bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegen), und wie verhalten sich diese zur Aussage des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius, Deutschland habe fünf bis acht Jahre Zeit, sich auf einen möglichen russischen Angriff auf NATO-Gebiet vorzubereiten (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/verteidigungsminister-pistorius-warnt-vor-putins-angriff-wir-haben-fuenf-bis-ach-86458222.bild.html; www.fr.de/politik/wehrpflicht-angriff-verteidigungsminister-pistorius-bundeswehr-russland-putin-ruestungsindustrie-92733316.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 26. Januar 2024**

Der fortdauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat das Sicherheitsumfeld in Europa fundamental verändert. Die Bundeswehr wird basierend auf der Nationalen Sicherheitsstrategie auf ihren Kernauftrag der zeitgemäßen Landes- und Bündnisverteidigung ausgerichtet. Dieser Kernauftrag ist bestimmend für Selbstverständnis, Struktur, Funktionalität, multinationale Kooperationen und auch Ausbildung und Übungen der Bundeswehr. Damit trägt Deutschland zur Abschreckung und Verteidigungsfähigkeit der NATO bei. Szenarbasierte Darstellungen und Analysen zur Erfüllung dieses Kernauftrages sind in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung etabliert.

Zur Einschätzung des Bundesministers der Verteidigung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 des Abgeordneten Andrej Hunko (fraktionslos) auf Bundestagsdrucksache 20/10022 verwiesen.

76. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)

Plant die Bundesregierung analog zu den USA zu überprüfen, wo gelieferte Rüstungsgüter an die Ukraine verblieben sind, da US-Kontrolleure ihren Verbleib in zahlreichen Fällen nicht feststellen konnten, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht (media.defense.gov/2024/Jan/11/2003374323/-1/-1/1/DGDIG-2024-043-EEMU_REDACTED%20SECURE.PDF; nytimes.com/2024/01/11/world/europe/us-military-aid-ukraine.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 26. Januar 2024**

Für die aus Deutschland gelieferten Rüstungsgüter hat die Ukraine umfassende Endverbleibszusicherungen gegenüber der Bundesregierung abgegeben.

Diese Endverbleibszusicherungen sehen auch die Möglichkeit sogenannter Endverbleibskontrollen vor. Die Bundesregierung prüft derzeit unter Berücksichtigung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen, ob und zu welchem Zeitpunkt solche Vor-Ort-Kontrollen durchführbar sind. Hierzu stehen wir im engen Austausch mit der Ukraine sowie weiteren Partnern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

- | | |
|---|--|
| 77. Abgeordneter
Dr. Carsten
Brodesser
(CDU/CSU) | Welche Auswirkungen auf die sogenannte „Bauernmilliarde“ für die Landwirte hat die defizitäre Haushaltslage für das Jahr 2024, und wie viel Geld ist im Programm noch vorhanden? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 23. Januar 2024**

Die sogenannte „Bauernmilliarde“ wird im Einzelplan 10 seit dem Jahr 2021 für insgesamt vier Jahre bereitgestellt. Den Großteil macht das Investitionsprogramm Landwirtschaft (IuZ) aus.

Von den ursprünglich vorgesehenen Mitteln für das IuZ in Höhe von 816 Mio. Euro für die Jahre 2021 bis 2024 stehen nach Kürzungen im Haushaltsaufstellungsverfahren rund 734 Mio. Euro zur Verfügung. Somit werden circa 90 Prozent der ursprünglich beabsichtigten Summe auch tatsächlich zur Verfügung gestellt. Eine abschließende Entscheidung über den Haushalt 2024 steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch aus.

Die anderen Komponenten der sogenannten „Bauernmilliarde“, die für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 140 Mio. Euro sowie die für Innovationsförderung (24 Mio. Euro) und Digitalisierung (20 Mio. Euro) vorgesehenen Mittel werden seit dem Jahr 2021 wie geplant bis Ende des Jahres 2024 zur Verfügung gestellt.

78. Abgeordneter
Jan Korte
(fraktionslos)

Inwieweit und mit welchem Erfolg hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) für den Abbau von kapazitätserhöhenden Subventionen (capacity-enhancing subsidies) zugunsten der Förderung der nachhaltigen Transformation von Küstenregionen (beneficial subsidies) stark gemacht (bitte Entwicklung des Anteils der Subventionen für die letzten fünf Jahre und wenn möglich nach Nord- und Ostsee aufschlüsseln) und wird sich die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der im Vergleich zum Angeltourismus geringen wirtschaftlichen Bedeutung der kommerziellen Fischerei in der Ostsee, sowie in Anbetracht des Vorteils der Handangel als schonendste und selektivste Art des Fischfangs im Vergleich zu Fischereimethoden mit unvermeidbarem Beifang, bei den kommenden Verhandlungen zu den Fangbeschränkungen im Rahmen der GFP in der westlichen Ostsee dafür einsetzen, die Entnahmemengen für Anglerinnen und Anglern als vorrangig vor denen der kommerziellen Fischerei zu behandeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 24. Januar 2024**

Fischereistrukturpolitik und damit zusammenhängende Maßnahmen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Dementsprechend gewährt der Bund keine kapazitätserhöhenden Subventionen. Zudem sind Vorhaben, die die Fangkapazität von Fischereifahrzeugen erhöhen, nach EU-Recht grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen sind lediglich unter sehr engen Voraussetzungen und nur im Hinblick auf eine Erhöhung der Bruttoreumzahl eines Fischereifahrzeugs zum Zwecke einer Verbesserung der Sicherheit beziehungsweise der Arbeitsbedingungen an Bord oder der Energieeffizienz des Schiffes erlaubt.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine nachhaltige Transformation der deutschen Fischerei ein. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit der Leitbildkommission zur Zukunft der deutschen Ostseefischerei bereits einen partizipativen Prozess im Hinblick auf die Transformation der Ostseefischerei initiiert. Entsprechende Empfehlungen dieser Kommission liegen vor und werden derzeit auf ihre Umsetzung geprüft.

Die Bundesregierung berücksichtigt in ihrer Positionierung zu den jährlichen EU-Verordnungen über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee sowohl die Belange der Berufs- als auch der Freizeitfischerei. Sie erkennt den wirtschaftlichen und kulturellen Wert beider Formen der Fischerei an. Die Interessen beider Gruppen sind in einen bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Konkrete Positionen zu den Verhandlungen über die Fangmöglichkeiten für 2025 legt die Bundesregierung erst nach Vorlage des entsprechenden Vorschlags der EU-Kommission fest, der Ende August 2024 erwartet wird.

79. Abgeordneter
Jan Korte
(fraktionslos)

Welche Daten zur jährlichen Wertschöpfung der kommerziellen Hochsee- und Küstenfischerei jenseits des Erlöses der Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge (2022: 187 Mio. Euro) sind der Bundesregierung bekannt, und welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für eine weitere Bevorzugung der kommerziellen Fischerei bei der Vergabe von Fangquoten und Subventionen gegenüber Anglerinnen und Anglern an Nord- und Ostsee, die nach Angaben der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/8804) mit 248 Mio. Euro Ausgaben einen Gesamtproduktionswert von 472 Mio. Euro in der deutschen Wirtschaft, eine Bruttowertschöpfung von 214 Mio. Euro und 4.500 Arbeitsplätze generiert haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 24. Januar 2024**

Das Thünen-Institut für Seefischerei erhebt regulär im Rahmen der EU-Datenerhebungsverordnung ökonomische Daten zur deutschen Fischereiflotte. Die Ergebnisse sind im „Annual Economic Report on the European Fishing fleets“, zum Beispiel STECF 2023, veröffentlicht und unter dem Link https://stecf.jrc.ec.europa.eu/reports/economic/-/asset_publisher/d7Ie/document/id/74588237?inheritRedirect=false&redirect=https%3A%2F%2Fstecf.jrc.ec.europa.eu%2Freports%2Feconomic%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_d7Ie%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-2%26p_p_col_pos%3D1%26p_p_col_count%3D2 abrufbar. Die hieraufgeführten Daten zur kommerziellen Fischerei sind mit den Daten zur Freizeitfischerei jedoch grundsätzlich nicht vergleichbar. Die angegebenen Werte zur Freizeitfischerei umfassen die gesamte Wertschöpfungskette. In der kommerziellen Fischerei findet der Großteil der Wertschöpfung nach dem Fang statt. Die verfügbaren Daten zur kommerziellen Fischerei konzentrieren sich hingegen auf die Primärproduktion, das heißt nur die Fischerei selbst, ohne vor- und nachgelagerte Bereiche (Werften, Schiffsausstatter, Netzherstellung, Fischverarbeitung, Groß-, Einzel- und Fischfachhandel etc.).

Zahlen zur gesamten Wertschöpfungskette der kommerziellen Fischerei liegen der Bundesregierung nicht vor.

Bei den Fangmöglichkeiten unterscheiden sich kommerzielle Fischerei und Freizeitfischerei sehr grundlegend. Während viele Arten und Bestände in der kommerziellen Fischerei über Fangquoten geregelt sind und damit die Entnahme begrenzt ist, sind die meisten Arten in der Freizeitfischerei frei zugänglich und nicht quotiert. Wenige Ausnahmen, zum Beispiel für Dorsch oder Lachs in der Ostsee durch ein sogenanntes „bag limit“ oder andere Tages- oder Mitnahmebegrenzungen, dienen einzig dem Zweck, die jeweiligen Bestände zu schützen. Auch die kommerzielle Fischerei wird hier entsprechend begrenzt.

Finanzielle Förderung im Fischereibereich ist vor allem über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) möglich, der sehr strenge Vorgaben vorsieht. Die Verwaltung des Fonds erfolgt in

erster Linie über die Länder in eigener Verantwortung. Für den Fischereibereich richtet sich der EMFAF auf die Förderung der Berufsfischerei als Wirtschaftszweig.

Insgesamt ist eine „Bevorzugung“ der gewerblichen Fischerei gegenüber der Freizeitfischerei durch die Bundesregierung weder beabsichtigt noch liegt diese vor.

80. Abgeordnete
Ina Latendorf
(fraktionslos)
- Wofür werden die eingeplanten 7,11 Mio. Euro der „Bio-Informationsoffensive“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft konkret ausgegeben (bitte um Auflistung der Mittel nach Konzeption, Umsetzung, Mediaberatung, -planung, -einkauf, Ausspielung und Evaluation. Bezug: Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/9592)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 25. Januar 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/9592 wird verwiesen. Die tatsächlichen Kosten können erst nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen angegeben werden. Gegenwärtig ist die Abrechnung aller Bausteine noch nicht abgeschlossen.

81. Abgeordnete
Ina Latendorf
(fraktionslos)
- Wie hat sich der Finanzierungsumfang der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in den letzten acht Jahren (2015 bis 2023) entwickelt (bitte zum einen nach zur Verfügung gestellten Mitteln und zum anderen nach abgerufenen Mitteln auflisten; Hintergrund: Absenkung der Finanzmittel im Haushaltsjahr 2024 um 293 Mio. Euro laut Plafondübersicht der Unterlagen zur Beratung des Einzelplans 10)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 25. Januar 2024**

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung des Finanzierungsumfangs der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Zeitraum von 2015 bis 2023 nach den im Einzelplan 10, Kapitel 1003, der jeweiligen Bundeshaushaltspläne veranschlagten Kassenmitteln (Soll) sowie nach den jährlich durch die Länder abgerufenen Mitteln (Ist) dargestellt.

Jahr	Soll in Euro (gemäß Haushaltsplan)	Ist in Euro (abgerufene Mittel)
2015	610.000.000	558.448.000
2016	650.000.000	610.809.000
2017	765.000.000	650.858.000
2018	765.000.000	676.445.000
2019	900.000.000	766.476.000
2020	1.135.050.000	965.739.000
2021	1.161.250.000	990.957.000
2022	1.324.500.000	944.890.000
2023	1.133.273.000	937.505.000

Im Haushaltsjahr 2024 sind für die GAK neben den Haushaltsmitteln in Höhe von 907.008.000 Euro im Einzelplan 10 weitere Mittel in Höhe von bis zu 125.000.000 Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds im Einzelplan 60 für bestimmte Waldmaßnahmen des Förderbereichs 5 der GAK eingeplant.

Sofern der Haushalt 2024 in der Fassung nach der Bereinigungssitzung vom 18. Januar 2024 vom Bundestag und Bundesrat beschlossen wird, ist es entgegen den ursprünglich vorgesehenen Kürzungen gelungen, mit der Höhe der Mittelausstattung für Maßnahmen der GAK im Jahr 2024 von 1.032.008.000 Euro annähernd das Mittelniveau aus dem Vorjahr zu erreichen.

82. Abgeordnete
Caren Lay
(fraktionslos)

Wie hoch werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesmittel aus dem Budget des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in den Bundesländern (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) im Haushaltsentwurf 2024 in Bezug zum Haushalt 2023, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Maßnahmen in LEADER-Regionen in Sachsen, die bislang über das Regionalbudget im Rahmen des Programms GAK im Haushalt des mitfinanziert wurden und von der Kürzung der Bundesmittel betroffen sein werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 25. Januar 2024**

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verteilung der Haushaltsmittel der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Haushaltsjahr 2023 sowie die voraussichtliche Mittelverteilung im Jahr 2024 – mit und ohne die 125 Mio. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) für bestimmte Waldmaßnahmen – je Bundesland abgebildet.

Sofern der Haushalt 2024 in der Fassung nach der Bereinigungssitzung vom 18. Januar 2024 vom Bundestag und Bundesrat beschlossen wird, entwickelt sich die Mittelverteilung 2024 im Bezug zum Vorjahr wie in der letzten Spalte der Tabelle dargestellt.

Die Summe der zu verteilenden Mittel im Haushaltsjahr 2024 liegt über der im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Summe von 907.008.000 Euro für die GAK, da im Bereich des präventiven Hochwasserschutzes – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen – für angemeldete Mehrbedarfe der Länder weitere Mittel in Höhe von 28.410.362 Euro über gebildete Ausgabereste verteilt werden können.

Die Mittel für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes im Rahmen des nationalen Hochwasserschutzprogramms (Bezeichnung bis 2023: Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz) werden nach einer Priorisierung durch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bedarfsgerecht auf die Länder verteilt.

Im Hinblick auf die Mittelverteilung für das Jahr 2023 wurden von den zur Verfügung stehenden 100 Mio. Euro rund 70,7 Mio. Euro an die Länder verteilt.

Land	Mittelverteilung GAK 2023 in Euro	Mittelverteilung GAK 2024 in Euro	Mittelverteilung GAK inkl. KTF 2024 in Euro	Entwicklung der Mittelverteilung von 2023 nach 2024 in Euro
BW	116.280.908	88.976.813	105.876.813	–10.404.095
BY	207.521.070	155.099.537	183.874.537	–23.646.533
BE	820.452	661.957	674.457	–145.995
BB	86.193.886	64.033.132	76.233.132	–9.960.754
HB	11.475.370	11.747.259	11.797.259	321.890
HH	17.099.576	21.553.548	21.653.548	4.553.972
HE	46.580.451	33.260.831	42.073.331	–4.507.120
MV	78.418.503	73.128.932	77.641.432	–777.071
NI	159.135.395	162.494.609	175.694.609	16.559.215
NW	72.121.626	57.127.586	69.365.086	–2.756.541
RP	60.147.109	45.961.691	55.886.691	–4.260.418
SL	6.552.250	4.883.773	5.746.273	–805.977
SN	62.236.233	50.276.750	55.076.750	–7.159.482
ST	62.214.223	52.702.689	58.177.689	–4.036.535
SH	64.760.972	70.891.911	72.741.911	7.980.939
TH	52.374.894	42.617.344	47.904.844	–4.470.049
Gesamt	1.103.932.917	935.418.362	1.060.418.362	–43.514.555

Zur Beantwortung der zweiten Teilfrage wird darauf verwiesen, dass die LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rural)-Regionen in Sachsen nicht über das Regionalbudget der Integrierten Ländlichen Entwicklung der GAK mitfinanziert werden.

Die Finanzierung der LEADER-Regionen aus Mitteln der Europäischen Union erfolgt unabhängig vom Einzelplan 10 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

83. Abgeordneter
Victor Perli
(fraktionslos)

Welchen Anteil der Mittel aus den Titeln der Titelgruppe 3 „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ im Kapitel 1003 (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – GAK) des Einzelplans des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft haben die einzelnen Bundesländer jeweils von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2023 (oder im letzten Jahr, für das die Daten vollständig verfügbar sind) genutzt (bitte absolut in Euro und prozentual als Anteil an den für das jeweilige Land in dem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 23. Januar 2024**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Ist-Zahlen (genutzte Mittel) für das Jahr 2023 noch nicht vollständig verfügbar. Daher werden für die Beantwortung die Daten des Jahres 2022 herangezogen.

Im Haushaltsplan 2022 sind im Einzelplan 10, Kapitel 1003, in der Titelgruppe 03 „Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ unter dem Titel 882 92 „Bundesanteil zur Finanzierung des Sonderrahmenplanes für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ insgesamt 100.000.000 Euro veranschlagt. Diese Mittel werden nicht nach dem Schlüssel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auf die einzelnen Länder verteilt, sondern entsprechend den Mittelanmeldungen der Länder. Im Jahr 2022 beliefen sich diese auf insgesamt 79.176.441,11 Euro, was 79,18 Prozent entspricht. Die tatsächlich genutzten Mittel der Länder betrugen im Jahr 2022 insgesamt rund 54,84 Prozent, was 54.484.745,95 Euro entspricht.

In der nachfolgenden Tabelle sind diese angemeldeten Mittel (Soll) sowie die davon genutzten Mittel (Ist) im Jahr 2022 je Land dargestellt. Zudem wird der Anteil der genutzten Mittel (Ist) an den angemeldeten Mitteln (Soll) prozentual für jedes Land und insgesamt abgebildet.

Land	Soll 2022 (Mittelanmeldung) in Euro	Ist 2022 (genutzte Mittel) in Euro	Anteil Ist am Soll 2022 in Prozent
Baden-Württemberg	21.000.000,00	19.000.000,00	90,48
Bayern	23.808.000,00	19.908.000,00	83,62
Berlin	–	–	–
Brandenburg	1.662.600,00	0,00	0,00
Bremen	–	–	–
Hamburg	–	–	–
Hessen	210.000,00	185.040,00	88,11
Mecklenburg-Vorpommern	376.200,00	183.104,40	48,67
Niedersachsen	3.000.000,00	3.000.000,00	100,00
Nordrhein-Westfalen	9.054.000,00	811.419,35	8,96
Rheinland-Pfalz	4.147.102,80	3.559.058,25	85,82
Saarland	–	–	–
Sachsen	7.826.193,00	4.020.000,00	51,37
Sachsen-Anhalt	7.414.345,31	3.200.396,00	43,16
Schleswig-Holstein	–	–	–
Thüringen	678.000,00	617.727,95	91,11
Summe	79.176.441,11	54.484.745,95	68,81

Neben den Mitteln aus dem „Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ haben die Länder im Jahr 2022 weitere Mittel in Höhe von insgesamt rund 55.590.000 Euro aus dem Kapitel 1003, Titelgruppe 01 „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen des Hochwasserschutzes genutzt.

84. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wo die genannten 3,6 Mrd. Euro des sog. Bauern-Soli auf dem Hof ankommen, und sind diese Solibeträge netto oder müssen diese nochmal vom Bauern versteuert werden (www.welt.de/politik/deutschland/video249543298/Neue-Steuer-So-sieht-die-geplante-Umsetzung-des-Bauern-Soli-aus.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 23. Januar 2024

Überlegungen zur Einführung eines Bauern-Soli bestehen innerhalb der Bundesregierung nicht. Insofern entbehrt die zitierte Berichterstattung und damit auch die Frage einer faktischen Grundlage. Zutreffend ist, dass der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir im Anschluss an die Überlegungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung („Borchert-Kommission“) die Notwendigkeit einer dauerhaften Finanzierung des tiergerechten Umbaus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung angemahnt hat. Eine Entscheidung, wie dies erfolgen kann, ist gegenwärtig noch nicht getroffen worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

85. Abgeordneter
Sören Pellmann
(fraktionslos)
- Leitet die Bundesregierung aus der Empfehlung des Bürgerrates, dass jedes Kind in Deutschland täglich ein kostenfreies Mittagessen erhalten soll, auch für sich einen Handlungsbedarf ab, und wenn ja, welchen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 26. Januar 2024**

Der Bürgerrat Ernährung empfiehlt, ein kostenfreies und gesundes Mittagessen bundesweit an Kitas und Schulen für alle Kinder und Jugendlichen täglich bereit zu stellen.

Eine bedarfsgerechte Mittagsverpflegung trägt nachgewiesen dazu bei, dass Kinder gesund aufwachsen. Die Verpflegung in Kitas, Kindertagespflege und Schulen kann darüber hinaus aufgrund ihrer prägenden Wirkung die Ernährungsstile der Zukunft positiv beeinflussen. Die Ernährungsstrategie der Bundesregierung „Gutes Essen für Deutschland“, welche das Bundeskabinett am 17. Januar 2024 beschlossen hat, sieht deshalb vor, dass die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Verpflegung in Kitas und Schulen bis 2030 verbindlich werden sollen.

Die Kosten für die Verpflegung dürfen auch jetzt schon keine Barriere darstellen und dazu führen, dass Kinder von frühkindlicher Bildung oder von Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ausgeschlossen werden. Der Bund setzt mit den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den rechtlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung, die Regelungen zur konkreten Ausgestaltung sowie zur Finanzierung der Angebote werden durch die Länder und Kommunen getroffen.

Regelungen zur Finanzierung und Ausgestaltung der Mittagsverpflegung in Schulen fallen in die Verantwortung von Ländern und Kommunen. Diese Rechtslage bleibt auch durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) unberührt, mit dem ab dem 1. August 2026 stufenweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt wird.

Allerdings hat die Bundesregierung dafür gesorgt, dass bis zu 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, über das Bildungs- und Teilhabepaket das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule (aber auch in der Kita und Kindertagespflege) kostenlos erhalten.

86. Abgeordnete
Mareike Lotte Wulf
(CDU/CSU)
- Welche in Niedersachsen gelegenen Aufklärungs- und Beratungsstellen für Menschen, die darüber nachdenken, ihren Geschlechtseintrag zu ändern, werden vom Bund finanziert bzw. gefördert und von welchen Trägern werden diese betrieben (bitte die 28 Beratungsstellen mit den höchsten Förderungen im Jahr 2023 einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 25. Januar 2024**

Die Förderung von Beratungsstrukturen obliegt den Ländern, etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des sich aus § 8 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ergebenden Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche (§ 82 Absatz 1 SGB VIII). Dementsprechend fördert die Bundesregierung keine solchen Projekte in Niedersachsen.

Eine Auflistung von Beratungsangeboten vor Ort ist dem Regenbogenportal zu entnehmen (www.regenbogenportal.de/angebote?angebot=beratungsangebot).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

- | | |
|--|---|
| 87. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU) | Inwiefern zielt die nationale Pharmastrategie der Bundesregierung auch auf Herausforderungen zur Globalen Gesundheit insbesondere in Bezug auf Arzneimittel wie Antibiotika, Medikamente für seltene Krankheiten, Impfstoffe und Mittel zur Pandemieprävention, und welche konkreten – bestehende oder geplante – Forschungsförderungen und Incentivierungen leiten sich daraus ab? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 26. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2023 das Strategiepapier „Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Pharmabereich in Deutschland – Handlungskonzepte für den Forschungs- und Produktionsstandort“ beschlossen.

Ziel ist die Attraktivität des Pharmastandorts Deutschland wieder zu erhöhen und auszubauen sowie eine zuverlässige Versorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Dabei ist u. a. vorgesehen, die gezielte Unterstützung für Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln, bei denen ein Marktversagen besteht (z. B. Antibiotika, Arzneimittel für seltene Erkrankungen, Impfstoffe und Arzneimittel zur Pandemieprävention), fortzuführen. Der Fokus liegt hierbei auf Projektförderung und institutioneller Förderung für frühe Entwicklungsphasen und der Beteiligung an internationalen öffentlich-privaten Partnerschaften, um auch späte Entwicklungsphasen zu unterstützen.

Weitere Anreize für die o. g. Arzneimittelgruppen werden geprüft.

88. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Nutzt nach Kenntnis der Bundesregierung das Paul-Ehrlich-Institut die Daten des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK), um mögliche Nebenwirkungen, Anomalien oder Trends im Zusammenhang mit den neuartigen COVID-19-Impfstoffen zu identifizieren und zu analysieren, und wenn ja, in welcher Form, und zu welchen spezifischen Zwecken werden diese Daten verwendet (bitte angeben, wann die Daten erstmalig genutzt wurden), und wenn nein, warum werden die Daten, die ja gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht genutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 22. Januar 2024**

Gemäß § 21 Absatz 3b Satz 7 des Krankenhausentgeltgesetzes hat das Bundesministerium für Gesundheit am 8. April 2022 die Daten angefordert und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) wurden am 21. April 2022 vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) Auswertungen von Daten nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes zur Verfügung gestellt. Damit war es auf der Grundlage aggregierter, anonymisierter Krankenhausdaten möglich, die Sicherheit der COVID-19-Impfstoffe auf Populationsebene zu untersuchen und so die Meldungen zu Verdachtsfällen von Nebenwirkungen im Rahmen der Spontanerfassung sinnvoll zu ergänzen.

89. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(fraktionslos)
- Wie vielen Ärzten und Ärztinnen sowie Apothekern und Apothekerinnen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkraftsetzung des Anti-Doping-Gesetzes im Jahr 2015 (AntiDopG – Gesetz gegen Doping im Sport; www.gesetze-im-internet.de/antidopg/BJNR221010015.html) wegen Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen das Arzneimittelgesetz oder die (Muster-)Berufsordnung-Ärzte (MBO-Ä) wegen einer Mitwirkung an Dopingpraktiken die Approbation entzogen (siehe Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages „Entzug der Approbation von Arzt(inn)en und Apotheker(inne)n wegen Mitwirkung bei Doping“; www.doping-archiv.de/wp-content/uploads/2012-Entzug-Approbation.pdf), und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand hinsichtlich eines Approbationsentzuges für den strafrechtlich verurteilten Mediziner M. S. (www.deutschlandfunk.de/dopingprozess-zur-operation-ader-lass-fast-fuenf-jahre-haft-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 26. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Nach § 12 der Bundesärzteordnung bzw. § 12 der Bundes-Apothekerordnung sind

für die Erteilung, die Rücknahme, den Widerruf sowie die Anordnung des Ruhens der Approbation von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Apothekerinnen und Apothekern die Länder zuständig. Darüber hinaus obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regelungen der jeweiligen Berufsordnung sowie die Ahndung von Verstößen gegen diese der jeweiligen Landesärztekammer bzw. Landesapothekerkammer.

90. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie hoch waren die monatlichen Beiträge des Bundes an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bei Bezug von Bürgergeld (ehemals ALG II) in den Jahren 2013, 2015, 2016, 2020 und 2023 (bzw. den letztmöglichen Datenstand; bitte pro Kopf und insgesamt angeben), und welche tatsächlichen Gesundheitskosten sind für Bürgergeldempfänger im Durchschnitt entstanden (wenn möglich, bitte unterscheiden nach: Männern, Frauen und Kindern, Deutschen und Ausländern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. Januar 2024

Die monatlichen Beiträge des Bundes an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bei Bezug von Bürgergeld (ehemals ALG II) für die Jahre 2013, 2015, 2016, 2020, 2022 und 2023 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Anzumerken ist allerdings, dass die Beitragszahlungen durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1133) zum 1. Januar 2016 grundlegend neugestaltet wurden. Seither werden die Beiträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages berechnet, der bei mindestens einem Bezugstag pro Monat und unabhängig von weiteren versicherungspflichtigen Einkünften zu entrichten ist. Zudem ist seit diesem Zeitpunkt die vorrangige Familienversicherung bei Bürgergeld-Bezug entfallen, so dass die Pauschale auch in den Fällen gezahlt wird, in denen zuvor eine beitragsfreie Familienversicherung bestand. Damit wurden die pro-Kopf-Beträge zwar deutlich reduziert. Im Hinblick auf den Verzicht auf Vorrangprüfung der Familienversicherung erhöhte sich jedoch die Zahl der Personen, für die der Pauschalbetrag gezahlt wird, so dass die Neuregelungen insgesamt finanzneutral wirken sollen.

Tabelle: Beitragspauschale des Bundes für Bürgergeld-Beziehende an die GKV pro Person und Monat, in Euro nach Jahr

2013	2015	2016	2020	2022	2023
138,54	136,93	90,36	103,64	108,48	114,13

Tabelle: Beiträge des Bundes für Bürgergeld-Beziehende an die GKV insgesamt in Mrd. Euro nach Jahr

2013	2015	2016	2020	2022
4,520	4,735	4,686	4,875	4,926

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen werden in den amtlichen Statistiken grundsätzlich nicht auf der Ebene von Mitgliedergruppen er-

fasst, sondern nach der Art der Leistung oder Gruppen von Leistungserbringern differenziert. Aus diesem Grund ist eine Auflistung der monatlichen bzw. auch jährlichen Ausgaben für die Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld nicht möglich.

91. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Kann die Bundesregierung die öffentliche Erklärung des ehemaligen Chefimmunologen der Vereinigten Staaten Anthony Fauci bestätigen, dass das Abstandhalten zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wahrscheinlich nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhte ([nytimes.com/2024/01/10/news/fauci-admits-to-congress-that-certain-covid-social-distancing-guidelines-lacked-scientific-basis-sort-of-just-appeared/](https://www.nytimes.com/2024/01/10/news/fauci-admits-to-congress-that-certain-covid-social-distancing-guidelines-lacked-scientific-basis-sort-of-just-appeared/)), und wenn nicht, auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhte diese Maßnahme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 23. Januar 2024**

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich keine Presseartikel ausländischer Zeitungen. Ein Transkript aus der geheimen Ausschusssitzung des „Subcommittee on the Coronavirus Pandemie“ des US-amerikanischen Repräsentantenhaus liegt nicht vor, sodass eine unabhängige Einordnung der Aussage von Dr. Anthony Fauci nicht möglich ist.

Es ist zu beachten, dass Abstandsregeln und andere nicht-pharmazeutische Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie Teil eines Maßnahmenpaktes zur Infektionseindämmung waren; daher können diese Regelungen nicht isoliert betrachtet werden.

Grundsätzlich ist seit vielen Jahrzehnten bekannt und belegt, dass durch das Einhalten eines Zwei-Meter-Abstandes Übertragungen von Infektionen, die über die Atemwege übertragen werden, verhindert werden können.

Diese Erkenntnisse führten auch schon in anderen Situationen und Kontexten zu ähnlichen Empfehlungen, (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/S/SARS/Kontakt.html; www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/media/en/publications/Publications/tuberculosis-risk-assessment-guidelines-aircraft-May-2014.pdf).

92. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, damit die wissenschaftliche Publikation zur „Stoppt COVID“-Studie, die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 20/8575 erwähnt wurde, zeitnah erscheint?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 25. Januar 2024**

Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Publikation entscheidet das Robert Koch-Institut in eigener Verantwortung.

93. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)

Wie möchte die Bundesregierung im Rahmen der bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Gang befindlichen Verhandlungen über eine umfassende Überarbeitung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) aus dem Jahr 2005 (aktuell geltende Fassung siehe: www.who.int/publications/i/item/9789241580496; IGV-Entwurfsversion vom 15. November 2022, im Folgenden IGV-Entwurf: apps.who.int/gb/wgih/pdfiles/wgih1/WGIHR_Compilation-en.pdf) sicherstellen, dass zum einen die Ausrufung und Beendigung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch den WHO-Generaldirektor (Artikel 12.1 IGV, Artikel 12.5 IGV-Entwurf) sowie zum anderen die Abgabe darauf beruhender „vorübergehender Empfehlungen“ durch den WHO-Generaldirektor (Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 18 IGV-Entwurf) – diese Empfehlungen sollen gemäß den vorliegenden Änderungsvorschlägen künftig völkerrechtlich verbindlich sein (vgl. Artikel 1.1 in Verbindung mit Artikel 13A.1 und Artikel 42 IGV-Entwurf) – einer unabhängigen Prüfinstanz zugänglich sind, um so die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in effizienter Weise zu sichern bzw. beurteilen zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 22. Januar 2024**

Die Ausrufung und Beendigung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite findet nach Artikel 12 Absatz 1 und 5 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) durch den Generaldirektor oder die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation (WHO) statt. Nach Artikel 48 ff. IGV ist der Generaldirektor oder die Generaldirektorin verpflichtet, für diese Entscheidung einen Notfallausschuss einzuberufen, welcher aus Expertinnen und Experten der „IGV-Sachverständigenliste“ (Artikel 47 IGV) besteht, welche wiederum nach den „WHO-Regelungen für Sachverständigenbeiräte“ unabhängige Expertinnen und Experten sein müssen.

Gleiches gilt für die Abgabe zeitlich befristeter Empfehlungen; hier verweist Artikel 15 Absatz 1 IGV auf das Verfahren nach Artikel 49 IGV. Insofern erfolgen Ausrufung und Beendigung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite und die Abgabe zeitlich befristeter Empfehlungen zwar durch den Generaldirektor oder die Generaldirektorin, diese Entscheidung erfolgt allerdings basiert auf den Empfehlungen eines unabhängigen Expertenkomitees. Die Einführung einer

weiteren, zusätzlichen Prüfinstanz ist aktuell nicht vorgesehen. Diese wird von der Bundesregierung vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Verfahrens auch als nicht notwendig betrachtet.

Einzelne eingebrachte Änderungsvorschläge der Vertragsstaaten sehen die Änderung der nicht verbindlichen zeitlich befristeten Empfehlungen in rechtlich verbindliche Empfehlungen vor. Dies wurde bereits vom Prüfungsausschuss zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften als nicht empfehlenswert und nicht umsetzbar eingestuft (vgl. https://apps.who.int/gb/wgih/pdf_files/wgih2/A_WGIHR2_5-en.pdf?sfvrsn=4b549603_12, S. 26, 56). In den Verhandlungen haben diese Änderungsvorschläge bis jetzt keine breite Zustimmung gefunden. Die Bundesregierung trägt Änderungsvorschläge in diese Richtung nicht mit.

94. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)

Auf Basis welches wissenschaftsbasierten Szenarios kommt der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach zu der öffentlichen Aussage „Mehr als 100 Krankenhäusern droht ohne das Gesetz 2024 die Insolvenz“ (siehe u. a. www.fokus.de/gesundheits/news/krankenhausreform-lauterbach-macht-druck-auf-unions-laender_id_259576465.html), und aus welchen Gründen bringt die Bundesregierung in der derzeit politisch festgefahrenen Lage die angekündigten Liquiditätshilfen für von der Insolvenz bedrohte Krankenhäuser nicht in einem eigenen Gesetz auf den Weg, sondern belässt diese Hilfen im Gesetzentwurf für ein Krankenhaustransparenzgesetz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Januar 2024

Nach dem „Krankenhaus Barometer 2023“, einer repräsentativen Umfrage des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI), die auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft veröffentlicht ist, erwarten 80 Prozent der Krankenhäuser in Deutschland ein negatives Jahresergebnis für das Jahr 2023. Weiterhin gehen nach der Umfrage des DKI 71 Prozent der Krankenhäuser für das Jahr 2024 von einer weiteren Verschlechterung und nur 4 Prozent von einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation aus. Auch nach dem aktuellen Krankenhaus Rating Report 2023 steigt der Anteil der Krankenhäuser, die sich in einer angespannten wirtschaftlichen Lage befinden. Danach befanden sich im Jahr 2021 11 Prozent der Krankenhäuser im „roten Bereich“ mit erhöhter Insolvenzgefahr. Im Vorjahr betrug dieser Anteil laut Krankenhaus Rating Report 2022 noch 7 Prozent. Außerdem hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft in ihrer Pressemitteilung vom 27. Dezember 2023 (www.dkgev.de/dkg/presse/details/lage-der-krankenhaeuser-so-schlecht-wie-noch-nie-insolvenzen-steuern-2024-auf-rekordhoch-zu/#:~:text=Service,Krankenh%C3%A4user%20im%20Dialog) darauf hingewiesen, dass im Jahr 2023 fast 40 Krankenhausinsolvenzen registriert worden seien, und dass die Gefahr bestehe, dass sich diese Zahl im Jahr 2024 wegen der absehbar starken Personalkostenentwicklung noch verdoppeln werde.

Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage sieht das Krankenhaustransparenzgesetz (KHTG), das der Deutsche Bundestag am 19. Oktober 2023 beschlossen und zu dem der Bundesrat am 24. November 2023 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen hat, zur kurzfristigen Unterstützung der Krankenhäuser verschiedene Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung vor. Das Bundesministerium für Gesundheit hält an den vorgesehenen Liquiditätshilfen im KHTG fest und befürwortet den zeitnahen Abschluss des Vermittlungsverfahrens.

95. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)

Auf Basis welcher konkreter wissenschaftlicher Untersuchungen kommt der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach zu der Aussage, dass 25 bis 30 Prozent der in Notaufnahmen erscheinenden Patienten keine „echten“ Notfälle seien (vgl. z. B. www.tagesspiegel.de/politik/30-prozent-der-falle-sollen-im-praxen-behandelt-werden-lauterbach-plant-grosse-reform-der-notaufnahmen-11059480.html), und aus welchen fachlichen Gründen spricht sich der Bundesminister für Gesundheit weiterhin (siehe z. B. www.aerzteblatt.de/nachrichten/148637/Telefonische-Ersteinschaeztung-soll-Notaufnahmen-entlasten) gegen finanzielle Sanktionen gegenüber sich in Eigenregie selbst in die Notaufnahme begebende Personen aus, die medizinisch keinen Notfall darstellen und so die Kapazitäten zulasten echter Notfälle in den Notaufnahmen blocken, um so die Patientensteuerung im Bereich der Notdienste effizient zu steuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Januar 2024

Die konkrete wissenschaftliche Untersuchung als Basis dieser Aussage ist der Bericht des vom Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) geförderten Projektes INDEED (Inanspruchnahme und sektorenübergreifende Versorgungsmuster von Patienten in Notfallversorgungsstrukturen in Deutschland), der am 30. Juni 2023 veröffentlicht wurde (vgl. im Internet: <https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/versorgungsforschung/indeed-inanspruchnahme-und-sektoreneuebergreifende-versorgungsmuster-von-patienten-in-notfallversorgungsstrukturen-in-deutschland.43>).

Das Projekt untersuchte die Inanspruchnahme und Versorgungsmuster in 16 Notaufnahmen von neun Ländern mit insgesamt ca. 450.000 Notaufnahmekontakten und ist nach Ansicht der Bundesregierung die beste verfügbare Quelle für diese Fragestellung. Auf Seite 9 der Zusammenfassung des Ergebnisberichtes des Projektes wird ausgeführt, dass 27,9 Prozent dieser Fälle eine vermeidbare Nutzung aufweisen. Die erhobenen Zahlen von 25 bis 30 Prozent bewegen sich im internationalen Vergleich.

Die Schwierigkeit, als Patientin oder Patient selbst die medizinische Dringlichkeit der eigenen Beschwerden einzuschätzen, spricht aus Sicht

der Bundesregierung gegen eine finanzielle Sanktionierung dieser Besuche. Dies ist, wie in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 20/7274 ausgeführt, selbst für medizinisches Fachpersonal im Rahmen der Ersteinschätzung noch nicht ausreichend validiert. Ebenso kann der Hilfesuchende nicht dafür sanktioniert werden, wenn es an geeigneten Versorgungsalternativen fehlt.

96. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (fraktionslos) Was sind die Gründe dafür, dass sich der Abschluss der Erprobungsstudie zur Behandlung eines Lipödems mittels Liposuktion (LIPLEG-Studie) ein weiteres Mal nach hinten verschoben hat und die Ergebnisse demnach erst 2026 vorliegen sollen (<https://clinicaltrials.gov/study/NCT04272827>), und wieso wird über diese Verschiebung nicht öffentlich und transparent auf den Webseiten des G-BA oder der GKV aufgeklärt (www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/forschung_modellvorhaben/liposuktion_1/lipleg_studie.jsp bzw. www.g-ba.de/studien/erprobung/lipleg-studie/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Januar 2024

Nach einer hierzu beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) eingeholten Auskunft haben sich bezüglich der Zeitplanung der Durchführung der LIPLEG-Studie, der Datenauswertung durch die unabhängige wissenschaftliche Institution sowie die sich anschließende Aufnahme der Beratungen durch den G-BA keinerlei Änderungen ergeben.

Die letzte Patientin aus dem Interventionsarm (mit Liposuktion) hat ihre Operation im August 2023 erhalten, sodass die zwölfmonatige Beobachtungszeit bezüglich des primären Endpunktes im August 2024 abgeschlossen sein wird. Der G-BA wird nach eigenem Bekunden sein Bewertungsverfahren nach Vorliegen der Ergebnisse der zwölfmonatigen Beobachtungsfrist (August 2024) vornehmen. Wie geplant wird die unabhängige wissenschaftliche Institution ab Sommer 2024 die Auswertung der Daten vornehmen und die Ergebnisse dieser Auswertung dem G-BA im Dezember 2024 zur Nutzenbewertung übermitteln.

Darüber hinaus war von Anfang an geplant, dass sich an die Beobachtungszeit von zwölf Monaten eine weitere 24-monatige Nachbeobachtungszeit anschließen wird, damit der G-BA zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich auch Daten zum Langzeitverlauf zur Verfügung hat.

Der G-BA geht nach wie vor (wie auch in der Stellungnahme der Unparteiischen Mitglieder vom 19. Juni 2023 zur Anhörung am 21. Juni 2023 im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages dargelegt) davon aus, im Laufe des Jahres 2025 einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

97. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Wie ist die aktuelle Position der Bundesregierung zur sogenannten „lab leak“-Theorie des Ursprungs von COVID-19, also der Frage, ob es sich um ein im Labor hergestelltes Virus handelt, da einerseits die 2022 veröffentlichten Erkenntnisse zum künstlichen Ursprung der Furin-Spaltstelle (www.n-tv.de/wissen/Deutscher-Forscher-Sars-CoV-2-kommt-zu-99-9-Prozent-aus-Labor-article23669036.html) einen Laborursprung unterstreichen, und andererseits ein sehr ausführlicher Substack-Artikel mit vielen Quellen, Beweisen und E-Mail-Screenshots die aktive Rolle diverser Virologen, auch Christian Drosten, bei Verschleierungsversuchen des Laborursprungs ausführlich darlegt (jimhaslam.substack.com/p/6-if-you-believe-the-wiv-engineered?utm_campaign=post&utm_medium=web), und verfügt die Bundesregierung Ende Dezember 2023 über interne Anhaltspunkte dafür, dass Berater der Bundesregierung in ihr unterstellten Instituten oder Behörden aktiv Evidenzen zur Labor-Theorie bezüglich des Ursprungs von COVID-19 zu verschleiern oder unwissenschaftlich zu bekämpfen suchten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 23. Januar 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/4631 wird verwiesen. Die Position der Bundesregierung ist unverändert. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine Gründe, die bereits formulierte Einschätzung zu modifizieren.

Inzwischen sind eine weitere im April 2023 im Fachmagazin „Nature“ veröffentlichte Studie (www.nature.com/articles/s41586-023-06043-2#article-info) sowie ein ergänzender Artikel: www.nature.com/articles/d41586-023-00998-y), die zu Beginn des COVID-19-Ausbruchs in Wuhan genommene Abstrichproben untersucht haben, veröffentlicht worden. Diese kommen ebenfalls zu dem Schluss, dass eine Übertragung des SARS-CoV-2 auf dem Huanan Markt in Wuhan mit einem Ursprung des Virus in Wildtieren wahrscheinlich ist.

Die Bundesregierung verfügt über keine Anhaltspunkte dafür, dass Berater bzw. Beraterinnen der Bundesregierung in ihr unterstellten Instituten oder Behörden aktiv Evidenzen zur Labor-Theorie bezüglich des Ursprungs von COVID-19 zu verschleiern oder unwissenschaftlich zu bekämpfen suchten.

98. Abgeordneter
Albert Rupprecht
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, dass Kliniken für einen ambulanten Notfall 32 Euro pro Patient und Behandlung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vergütet bekommen (vgl. www.aerzteblatt.de/archiv/184487/Notfallversorgung-Finanzierungsluecke-viel-geringer), und ist diese Summe nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, bzw. wenn nicht, welche Änderungen plant die Bundesregierung hierzu?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 24. Januar 2024**

Der genannte Presseartikel, auf den Bezug genommen wird, ist aus dem Jahr 2016. Entsprechend sind auch die darin enthaltenen Aussagen zur Vergütungshöhe veraltet. Der Bewertungsausschuss hatte nach § 87 Absatz 2a Satz 23 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) a. F. den gesetzlichen Auftrag, bis spätestens zum 31. Dezember 2016 die Regelungen für die Versorgung im Notfall und im Notdienst im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) nach dem Schweregrad der Fälle zu differenzieren. Die entsprechenden Änderungen der Notfallvergütung im EBM wurden zum 1. April 2017 umgesetzt. Die entsprechenden Gebührenordnungspositionen (COP) sind dem Kapitel 1.2 des EBM zu entnehmen. So ist beispielsweise die Notfallpauschale II (GOP 01212) mit 23,27 Euro abrechenbar. Zusätzlich können Zuschläge nach den GOPs 01224 (23,27 Euro) oder 01226 (10,74 Euro) abgerechnet werden, wenn die Notfälle aufgrund der Art, Schwere und Komplexität der Behandlungsdiagnose einer besonders aufwändigen Versorgung im Rahmen der Notfallversorgung entsprechend der Nummer 8 oder Nummer 9 der Bestimmungen zum Abschnitt 1.2 bedürfen. Das Kapitel 1.2 weist darüber hinaus weitere Zuschläge aus.

Das Bundesministerium für Gesundheit kann keine Aussage zu der Angemessenheit der Höhe der Vergütung treffen. Die Festlegung der GOPs sowie deren entsprechende Bewertung obliegt dem Bewertungsausschuss. Das Bundesministerium für Gesundheit hat über dessen Beschlüsse lediglich die staatliche Rechts- und keine Fachaufsicht.

99. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Wann zuletzt und mit welchem Ergebnis wurde eine Überprüfung des Festzuschlags im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung durch die Bundesregierung durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 23. Januar 2024**

Der Festzuschlag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) in Höhe von 8,35 Euro, stellt einen von mehreren Vergütungsbestandteilen für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Human-Fertigarzneimitteln durch die Apotheken dar. Gemäß § 78 Absatz 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind die Preise und Preisspannen in der Arzneimittelpreisverordnung insgesamt so festzulegen, dass sie den berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher ein-

schließlich der Sicherstellung der Versorgung sowie der Bereitstellung von Arzneimitteln, der Apotheken und des Großhandels Rechnung tragen. Neben den Vergütungstatbeständen der Arzneimittelpreisverordnung sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Apotheken und etwaigem Anpassungsbedarf auch weitere Aspekte zu berücksichtigen und diese ganzheitlich zu betrachten. Hierzu gehören etwa weitere vergütete Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wie die Botendienste (§ 129 Absatz 5g SGB V) oder die Sonderumsätze im Kontext der Corona-Pandemie sowie das Geschäft mit nicht verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen Arzneimitteln (OTC). Eine isolierte Betrachtung des Festzuschlags gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 AMPreisV ist daher aus Sicht der Bundesregierung wenig aussagekräftig.

Die letzte gesamthafte Überprüfung der in der AMPreisV für Apotheken und Großhandel geregelten Preiszuschläge (mit Ausnahme der Tierarzneimittel) erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Jahr 2017 in Form einer Studie. Mit der Studie sollte die aktuelle Höhe der jeweiligen Preiszuschläge geprüft sowie eine datenbasierte, transparente Entscheidungsgrundlage für zukünftige Anpassungen konzeptioniert werden. Die Gutachter hatten für einige Preiszuschläge ermittelt, dass diese angehoben werden müssten, für andere Preiszuschläge – darunter der Festzuschlag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 AMPreisV – ergab sich ein Absenkungserfordernis. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden nicht umgesetzt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag in § 78 Absatz 1 und 2 AMG wird die Bundesregierung die Kostenentwicklung und die berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher weiter beobachten. Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 20. Dezember 2023 Eckpunkte für eine Apothekenhonorar- und Apothekenstrukturreform veröffentlicht, die auch die Apothekenhonorierung betreffen. Im Rahmen dieser Reform werden dann auch grundsätzliche Anpassungsbedarfe der AMPreisV geprüft.

100. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)

Auf welcher Berechnungsgrundlage wurde der Lieferengpasszuschlag von netto 50 Cent ermittelt, der mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) in § 3 Absatz 1a der Arzneimittelpreisverordnung festgelegt wurde, und inwieweit wird dabei der erhebliche Zeitaufwand für die Apothekerinnen und Apotheker und das Fachpersonal in den Apotheken abgebildet, der mit der Bearbeitung von Lieferengpässen verbunden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Januar 2024

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfung- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBWVG) (Bundestagsdrucksache 20/6871) stellt die Apothekenvergütung nach § 3 Absatz 1 der Arzneimittelpreisverordnung eine Mischkalkulation dar, in der grundsätzlich sämtliche Tätigkeiten und Aufwände der Apotheken, die mit der Abgabe von Arzneimitteln verbunden sind, berücksichtigt wer-

den. Hierzu gehört grundsätzlich auch der Umgang mit Lieferengpässen von verschriebenen Arzneimitteln. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Arzneimittellieferengpässen kommen zu den bereits bestehenden Aufwänden weitere hinzu, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Der mit dem ALBWG neu eingeführte Zuschlag in Höhe von 50 Cent soll der zusätzliche Aufwand der Apotheken honoriert werden, der sich insbesondere in Rücksprachen mit den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten oder in Nachfragen beim pharmazeutischen Großhandel niederschlägt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

101. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(fraktionslos)
- Welche Kontakte jeglicher Art gab es seit Beginn der 20. Wahlperiode zwischen Bundesministerinnen und -ministern, Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung oder hohen Beamtinnen und Beamten von Bundesbehörden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (also weder staatliche noch privatwirtschaftliche Akteure) zum Themenfeld Künstliche Intelligenz einschließlich AI Act (bitte tabellarisch die sieben jüngsten Kontakte mit Termin, Art des Kontaktes, Thema auflisten – AI Act bitte explizit nennen – und mit welcher Nichtregierungsorganisation der Kontakt stattfand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 23. Januar 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen regelmäßigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche oder deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde nicht durchgeführt oder vorgehalten. Gesprächsinhalte werden nicht zwingend protokolliert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass „hohe Beamtinnen und Beamte“ kein Rechtsbegriff ist. Der Kreis der angefragten Funktionsträger wurde im Sinne der Frage wie folgt definiert: Bundeskanzler, Bundesministerinnen und Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre einschließlich Koordinatoren und Beauftragte der Bundesregierung, be-

amtete Staatssekretärinnen und beamtete Staatssekretäre. Des Weiteren werden mit Beantwortung der Schriftlichen Frage unter „Organisationen der Zivilgesellschaft“ Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie Basisorganisationen im Sinne der nachstehend ersichtlichen Definition der EU gefasst: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISUM:civil_society_organisation.

Zur Beantwortung wird auf die anliegende Übersicht verwiesen.³

- | | |
|--|---|
| 102. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Über wie viele Entsorgungsanlagen für die Entleerung von Toiletten verfügte die Deutsche Bahn AG in den vergangenen sechs Jahren jeweils, und wie hat sich deren Verfügbarkeit in den jeweiligen Jahren entwickelt (bitte die Anzahl Tage, in denen die Anlagen durchschnittlich zur Verfügung standen, angeben)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 23. Januar 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.⁴

- | | |
|---|---|
| 103. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU) | Wer genau war an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die gemeinsam mit den Prüfstellen und dem Kraftfahrt-Bundesamt einen Leitfaden zum autonomen Fahren entworfen hat (Quelle: Tagesspiegel vom 9. Januar 2024) beteiligt, und wann wird dieser veröffentlicht? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 26. Januar 2024**

Die zuständigen obersten Landesverkehrsbehörden haben im Rahmen einer vom Kraftfahrt-Bundesamt moderierten Arbeitsgruppe einen „Begutachtungsleitfaden Betriebsbereichsgenehmigung“ erarbeitet. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat dabei unterstützend mitgewirkt und wurde gebeten, diesen im Verkehrsblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der ersten Fassung wird voraussichtlich im Februar 2024 erfolgen.

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10170 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

⁴ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/10565.

104. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Zuweisungsentscheidung der Weltfunkkonferenz 2023 zum UHF-Band zwischen 470 und 694 MHz betreffend die national festzulegende künftige Nutzung für jene Bedarfsträger, die Sekundärnutzer sind oder sein wollen, auch angesichts der Tatsache, dass der Bedarf von Kultur und Veranstaltungswirtschaft steigt, neue technische Entwicklungen bei drahtlosen Produktionsmitteln zusätzliche Bedarfe auslösen und es in der Fachpresse inzwischen Berichte von Frequenzmangel bei in Deutschland stattgefundenen Festivals gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 23. Januar 2024**

Die Ergebnisse der Weltfunkkonferenz werden im bewährten Verfahren in nationales Recht umgesetzt. Hierzu gehört insbesondere die Änderung der Frequenzverordnung, die nach § 89 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) abzustimmen ist. Die Frequenzverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Frequenzzuweisungen betroffenen Kreise einzubeziehen. Konkrete Frequenznutzungsmöglichkeiten sind auch mit den betroffenen Nachbarländern abzustimmen.

So sind bei der Frequenzzuweisung nach § 89 Absatz 2 TKG neben der Vollzugsordnung für den Funkdienst auch die europäische Harmonisierung und die technische Entwicklung zu berücksichtigen.

105. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, die Arbeiten zur Festlegung eines THC-Grenzwerts für den Straßenverkehr fortzusetzen, sollte die Legalisierung von Cannabis vor dem Hintergrund der aktuellen Uneinigkeit innerhalb der Bundesregierung insgesamt scheitern (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/spd-innenpolitiker-kritisieren-plaene-zur-cannabislegalisierung-a-db489899-ab6d-46e1-aea8-24361b21b8e1)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 24. Januar 2024**

Die interdisziplinäre Expertenarbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Untersuchung und Ermittlung eines Grenzwertes für Tetrahydrocannabinol im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes setzt ihre Beratungen planmäßig bis zum Frühjahr 2024 fort.

106. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(fraktionslos)
- Wie viele Beschäftigten sind in der Autobahn GmbH des Bundes mit der Planung und Ausführung der Sanierung von Brückenbauten und wie viele mit der Planung von Neu- und Erweiterungsbau von Bundesstraßen und -autobahnen seit Gründung im Jahresdurchschnitt jeweils jährlich eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. Januar 2024**

Seit der Betriebsaufnahme der Autobahn GmbH des Bundes am 1. Januar 2021 nimmt nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes die Anzahl der Mitarbeitenden stetig zu, die Aufgaben im Bereich Planung, Bauen und Erhaltung wahrnehmen. Im Jahresmittel (Mittelwert aus Jahresstart und Jahresende für das jeweilige Kalenderjahr) waren im Jahr 2021 = 2.559 Mitarbeitende, im Jahr 2022 = 2.978 Mitarbeitende und im Jahr 2023 = 3.121 Mitarbeitende dauerhaft mit entsprechenden Aufgaben im Bereich Planung, Bauen und Erhaltung in den Niederlassungen der Autobahn GmbH des Bundes betraut. Da die Mitarbeitenden im Bereich Planung, Bauen und Erhaltung in der Regel nicht ausschließlich an einem Projekt arbeiten und die Projekte häufig sowohl Brücken- als auch Streckenbauanteile sowie sowohl Ausbau- als auch Erhaltungsanteile umfassen, sind trennscharfe Angaben im Sinne der Fragestellung nicht erhebbar.

107. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Wie ist das Ergebnis der Prüfung des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. September 2021 zur Herstellung einer neuen Anschlussstelle an der A 60/L 12 bei Brandscheid, nachdem die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 erklärt hat, dass die Prüfung bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. Januar 2024**

Im Ergebnis der vertieften fachlichen Würdigung der von der vor Ort zuständigen Autobahn GmbH des Bundes erstellten Stellungnahme zu den vom Land Rheinland-Pfalz vorgelegten Antragsunterlagen konnte der Errichtung einer neuen Anschlussstelle im Zuge der Bundesautobahn A 60 bei Brandscheid nicht zugestimmt werden. Das Ergebnis ist dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz mitgeteilt worden.

108. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung den geringen Mittelabfluss von nur 914.931.000 Euro in den Jahren 2018 bis 2023, verglichen mit dem bereitgestellten Fördervolumen von 4.565.000.000 Euro für die Tank- und Ladeinfrastruktur (Quelle: WD-Gutachten „WD 5 – 3000 – 098/23“, S. 7)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 23. Januar 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 mit einem Finanzierungsvolumen von 1.007.095.052 Euro bezogen auf den Mittelabfluss einen Beitrag zum Aufbau einer zuverlässigen und ausreichenden Tank- und Ladeinfrastruktur geleistet. Für die Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur in den kommenden Jahren sind darüber hinaus bereits Mittel in Höhe von 3.169.871.670 Euro (Stand: 31. Dezember 2023) gebunden. Verzögerungen bei der Errichtung der Tank- und Ladeinfrastruktur mit entsprechenden Auswirkungen auf den Mittelabfluss können sich unter anderem durch Lieferschwierigkeiten, Fachkräftemangel, der Flächenbereitstellung sowie der Bereitstellung von Netzanschlüssen ergeben. Dies führt zu einer Verschiebung des Mittelbedarfs in spätere Jahre.

Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II hat die Bundesregierung eine Gesamtstrategie vorgelegt, um den Aufbau zu beschleunigen und zu vereinfachen.

109. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen ergeben sich für jene Antragsteller bezüglich der finanziellen Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur, die gemäß der „Förderrichtlinie Elektromobilität“ im Jahr 2023 einen Zuwendungsbescheid vom Projektträger Jülich (PTJ) erhalten haben, vor allem vor dem Hintergrund, dass das PTJ die Bestellung der Fahrzeuge und der Ladesäulen noch im Kalenderjahr 2023 gefordert hatte, um einen Anspruch auf die Förderung nicht zu verwirken, und wird die Förderung auch im Jahr 2024 fortgesetzt (www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 26. Januar 2024**

Im Zuge des Versands eines Förderbescheids bindet der Fördergeber Haushaltsmittel. Im Förderbescheid ist bestimmt, in welchen Jahren welche Beträge ausgezahlt werden können. Die Begünstigten werden darauf hingewiesen, dass die Förderung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln steht. Eine Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt kann nur erfolgen, wenn die nicht abgerufenen Mittel im Folgejahr erneut bereitgestellt und abgerufen werden. Dies setzt einen entsprechenden Ansatz im betreffenden Bundeshaushalt voraus. Da der

Bundeshaushalt 2024 noch nicht beschlossen ist, können hierzu derzeit keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Zuwendungsempfänger können sich bei Fragen zu ihrem Vorhaben direkt an den für die Umsetzung der Förderrichtlinie zuständigen Projektträger Jülich wenden.

110. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Inwiefern war das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) darüber informiert, dass der Leiter der Abteilung „Leitung, Kommunikation“ Hartfrid Wolff in der Sitzung der Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart am 20. Dezember 2023 zum Tagesordnungspunkt „Resolution zum Ausbau der Wasserstraße Neckar“ zur Sache spricht, und inwiefern hat er dabei dienstliche Informationen verwendet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 23. Januar 2024**

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ist Hartfrid Wolffs ehrenamtliche Tätigkeit als Regionalrat in der Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart bekannt. Ein Protokoll der Sitzung der Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart am 20. Dezember 2023 liegt dem BMDV nicht vor, weshalb auch dort getätigte Aussagen nicht bewertet werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

111. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(fraktionslos)
- Wie wird sich der durchschnittlich ausgezahlte monatliche BAföG-Satz durch die aktuell vorgeschlagenen Anpassungen im Entwurf für ein Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Vergleich zur aktuell gültigen Rechtslage verändern?
112. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(fraktionslos)
- Um wie viele Personen wird sich der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Zahl der BAföG-Empfängenden nach Prognose des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durch die aktuell vorgeschlagenen Anpassungen im Entwurf für ein Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in den nächsten vier Jahren im Vergleich zum aktuell gültigen Gesetz verändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 25. Januar 2024**

Die Fragen 111 und 112 werden im Zusammenhang beantwortet.

In Anbetracht der Vielzahl der Wirkungsmechanismen des geplanten Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföG-ÄndG) ist derzeit noch nicht abschätzbar, wie sich der durchschnittliche Förderbetrag abschließend verändern wird. Aus den gleichen Gründen können zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Schätzungen hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Zahl der BAföG-Empfängenden angestellt werden.

Insgesamt kann jedoch grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das BAföG mit den strukturellen Reformen (Studienstarthilfe, Flexibilitätsemester, Erleichterungen beim Fachrichtungswechsel) sowie der Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen zu einer Ausweitung von Anspruchsberechtigten und Geförderten führen wird.

113. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie hat die Bundesregierung den offenen Brief „Inklusive Bildung jetzt!“ der 140 Verbände und Organisationen sowie 1.400 Einzelpersonen vom 10. Oktober 2023 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil und die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger, in dem ein dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich inklusiver Bildung – unter anderem durch den Start bundesweiter Aufklärungskampagnen – gefordert wird, beantwortet, und welche gesetzlichen Änderungen und Initiativen erwägt sie in diesem Zusammenhang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 24. Januar 2024**

Das Bündnis richtet seine mit dem offenen Brief gestellten Forderungen an die Bundesregierung. Die Umsetzung von Artikel 24 (Bildung) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) erfolgt jedoch entsprechend der föderalen Kompetenzordnung des Grundgesetzes in den Ländern.

Die Bundesregierung hat, wie bei offenen Briefen üblich, von einer Antwort abgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 120 der Abgeordneten Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/9592 verwiesen.

114. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung infolge der geplanten massiven Kürzungen von Forschungsmitteln für die Entwicklung der Batterieforschung in Deutschland und speziell auf die neue Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB) am Wissenschaftsstandort Münster (vgl. www.wn.de/muenster/batterieforschung-fabrik-amelsbueren-aus-befuerchtungen-2898313), die für die Energieversorgung und die Entwicklung klimafreundlicher Mobilität sowie die Unabhängigkeit Deutschlands von autokratisch regierten Staaten von zentraler Bedeutung ist, und wie soll insbesondere verhindert werden, dass die Kürzung der Forschungsmittel zu einem Rückgang des wissenschaftlichen Personals sowie des Wissenstransfers in die industrielle Fertigung hinein und zu entsprechenden negativen Folgen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands führt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 23. Januar 2024**

Die Batterieforschung ist für Deutschland eine bedeutende Schlüsseltechnologie, die auch zukünftig gefördert wird. Das bedeutet konkret:

Die Förderung des Aufbaus der Forschungsfertigung Batteriezelle erfolgt weiterhin uneingeschränkt aus den Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Die Kürzung der Forschungsmittel betrifft ausschließlich die zukünftige Projektförderung in der Batterieforschung des BMBF, welche aus dem Haushaltstitel „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität“ im Klima- und Transformationsfonds (KTF) erfolgt. Alle bisher genehmigten Maßnahmen werden weitergeführt.

Im Jahr 2024 stehen dem BMBF in Abkehr von der bisherigen Einigung der Bundesregierung zum KTF im genannten Titel zudem gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2024 Mittel in Höhe von 155,3 Mio. Euro zur Verfügung. Zudem stehen in den Jahren 2025 bis 2028 neue Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 50 Mio. Euro bereit.

Über die bereits bewilligten und laufenden Projekte hinaus ermöglicht dieses Ergebnis Neubewilligungen von insgesamt bis zu 70 Mio. Euro.

Der Bundeshaushalt 2024 steht noch unter dem Vorbehalt der abschließenden Beratung im Deutschen Bundestag. Die Finanzierung der Batterieprojektförderung im BMBF für das Jahr 2025 und die Folgejahre wird Gegenstand separater Prozesse.

115. Abgeordnete
Kerstin Radomski
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand des Antrags auf Gewährung einer Bundeszuwendung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Durchführung des Projektes „Quanten auf Reisen – eine interaktive Wanderausstellung (Q-Bus)“ mit dem Förderkennzeichen 13N16724, und wurden gegenüber dem Förderantrag Positionen gesperrt, und wenn ja, wann ist mit einer Entsperrung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 26. Januar 2024**

Der Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Durchführung des Projekts „Quanten auf Reisen – eine interaktive Wanderausstellung (Q-Bus)“ mit dem Förderkennzeichen 13N16724 wurde abschließend bearbeitet.

Der Laufzeitbeginn des Projekts ist für den 1. Februar 2024 geplant.

Im Zuwendungsbescheid wurden für einen geringen Teil der Ansätze Sperren ausgebracht, da hier keine ausreichenden Erläuterungen vorgelegt wurden. Entsprechende Sperren können jedoch im Verlauf des Projekts aufgehoben werden, wenn der Zuwendungsempfänger prüffähige Unterlagen zur Erläuterung der Ansätze vorlegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

116. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung infolge der Kontroverse um die Rechte der Massai in Tansania ab 2022 die Finanzierung der Erarbeitung eines Distrikt-Landnutzungsrahmenplans für den Ngorongoro-Distrikt oder andere Aktivitäten eingestellt (eingestellte Finanzierungen bitte nach Titel, Zweckbestimmung, Höhe und Dauer der Suspendierung bzw. Datum der Einstellung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 23. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage einer formalen Anfrage des Ngorongoro District Council von Januar 2023 die Erarbeitung eines Entwurfs für den Distrikt-Landnutzungsrahmenplan unterstützt. Dies erfolgte über das Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit „Nachhaltige Entwicklung des Serengeti Ökosystems“. Der Plan ist Voraussetzung für die Erteilung von Landtiteln an die Bevölkerung.

Nachdem die Ratsmitglieder des Ngorongoro District Council den Distrikt-Landnutzungsrahmenplan am 19. Mai 2023 mehrheitlich abgelehnt haben und es zudem Kritik von Menschenrechts- und Massaivertreterinnen und -vertretern an dem Plan gab, hat die Bundesregierung alle Aktivitäten des Projekts, die sich auf Landnutzungsplanung im Ngorongoro Distrikt bezogen, ab dem 1. Juni 2023 bis auf weiteres suspendiert. Für die diesbezüglichen Aktivitäten waren ca. 220.000 Euro eingeplant.

117. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung, aufgrund der zunehmenden Christenverfolgungen durch die Regierung Nicaraguas (www.idea.de/artikel/nicaragua-regime-verschaerft-christenverfolgung) die Entwicklungszusammenarbeit mit diesem Land in Teilen bzw. generell zu überprüfen, und wie begründet sie ihre Haltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 23. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Nicaragua seit dem Jahr 2018 ausgesteuert und seit 2017 keine bilateralen Zusagen mehr getätigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

118. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Wie ist der Sachstand des Projektaufrufs 2023 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Januar 2024**

Auf den Projektaufruf zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vom 19. Juni 2023 wurden bis zum Fristende am 15. September 2023 insgesamt 812 Projektskizzen von Kommunen und Landkreisen eingereicht.

Zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde die Finanzplanung für das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds neu ausgerichtet. Die Fördermittel für die Förderrunde 2023 wurden im Ergebnis der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2024 am 18. Januar 2024 in einer Höhe von nunmehr 200 Mio. Euro neu veranschlagt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Projektauswahl durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages alsbald nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2024 erfolgen wird.

119. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, nach Fertigstellung einer Immobilie durch Bauunternehmen einen Rechtsanspruch für Eigentümer auf kostenlose Herausgabe von Statikplänen und Informationen zur Dachdämmung einzuführen, vor dem Hintergrund, dass Solarteure diese Informationen in bestimmten Fällen zur Planung von Photovoltaikanlagen benötigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 22. Januar 2024**

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für den Ausbau und die Förderung von Solaranlagen ein. Dabei geht es auch darum, möglicherweise bestehende Hemmnisse für die Installation von Solaranlagen zu beseitigen oder zu reduzieren. Deshalb wird die Bundesregierung überprüfen, ob die in Betracht kommenden Herausgabeansprüche von Eigentümern einer Immobilie ausreichend sind, um die benötigten Informationen zur sach- und fachgerechten Installation von Solaranlagen schnell und unbürokratisch zu erhalten. Dies schließt die Frage ein, ob und in welchen Konstellationen es geboten und angemessen ist, die in Rede stehenden Unterlagen unentgeltlich bereit zu stellen.

Berlin, den 26. Januar 2024

Anlage zu Frage 101

Ressort	Kontaktperson Ressort	zivilgesellschaftliche Organisation (NGO)	Datum des Termins	Art des Kontaktes (Treffen, E-Mail, Telefonat etc.) und Thema (bitte möglichst das Themenfeld KI konkretisieren, insb. AI Act)
ADS/BMFSFJ	Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung Ferda Ataman	AlgorithmWatch, Beyond AI Collective, Stiftung Neue Verantwortung (SNV) Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) Deutscher Juristinnenbund (djb) e.V.	11.01.2024	Fachgespräch "Schutz vor Diskriminierung durch algorithmische Entscheidungssysteme. Was braucht es und was bringt die KI-Verordnung?"
BMG	Prof. Dr. Karl Lauterbach	KIRA Center for AI Risks & Impacts	04.12.2023	Gespräch mit Daniel Privitera zu "Sicherheitsaspekten von KI"
BMBF	Parlamentarischer Staatssekretär Mario Brandenburg	Ashoka Deutschland, DFKI	28.11.2023	Abschluss-Panel "Wirtschaftliche Transformation und Potenziale der KI" im Rahmen der FDP-Fraktionsveranstaltung "AI-Revolution"
BMUV	St'in Dr. Rohleder	netzpolitik.org, B.A.U.M e. V., Civi Coding Pitch Night: verschiedene Organisationen aus dem Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit/Bildung/Digitalisierung	20 + 21.11.2023	Art des Kontaktes: Teilnahme an Fishbowl-Diskussion im Rahmen des Digital-Gipfels 2023 Thema: Twin Transformation - Herausforderungen und Lösungsansätze aus der Wirtschaft <u>sowie:</u> Teilnahme an der Civic Coding Pitch Night im Rahmen des Digital-Gipfels 2023 Thema: Unterstützungsmöglichkeiten für gemeinwohlorientierte KI-Projekte
BMG	Prof. Dr. Karl Lauterbach	Future of life institute	26.10.2023	Gespräch mit Prof. Tegmark zur "Die KI-Regulierung in der EU kann am besten vor extremen, großflächigen Risiken schützen"
BMG	Prof. Dr. Karl Lauterbach	Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie EMBL	24.10.2023	Round Table zum Thema "AI in Human and Planetary Health"
BMG	Prof. Dr. Karl Lauterbach	Deutsches Krebsforschungszentrum	24.10.2023	Besuch des Krebsforschungszentrums zu "KI in der Krebsforschung"

